Die Rechtsverhältnisse

der

Greifswalder Pfarrkirchen

im Mittelalter,

nach den Quellen
untersucht
von

D. Th. Woltersdorf
Pastor an St. Nikolai
in Greifswald.

Greifswald.

Vereinsschrift der Rügisch-Pommerschen Abtheilung
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde
in Stralsund und Greifswald.
C. V. v. J. Bindewalds Akad. Buchh.

1888.

Der theologischen Fakultät

der

Universität Jena

in dankbarer Ehrerbietung.

Vorwort.

Die Anregung zur vorliegenden Arbeit hat mir der Umstand gegeben, daß das Patronatsrecht an den Greifswalder Kirchen immer aufs neue zum Gegenstande des Streites wird. Sowohl die Frage nach dem Inhaber, als auch die nach dem Inhalte dieses Rechtes ist seit der Reformation nur zeitweise zur Ruhe gekommen. Das deutet auf Schwierigkeiten und Verwickelungen hin, denen nachzuforschen, und deren Lösung zu suchen, mich das wissenschaftliche und das praktische Interesse in gleichem Maße reizten.

Ich lasse die grundlegende Untersuchung über die Rechtsverhältnisse unsrer Kirchen im Mittelalter als besondere Schrift ausgehen, weil es sich empfiehlt, die weitere, durch die Reformation bedingte Entwickelung in einem etwas weniger engen Rahmen zu behandeln.

Wesentlich erleichtert wurde diese Specialuntersuchung durch das reichhaltige Material, welches uns Pyl's Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster dargeboten hat. Aber auch Herrn Professor Dr. Pyl persönlich bin ich für manche mir freundlich gewährte Nachweise zu herzlichem Danke verpflichtet.

Greifswald, im September 1887.

Th. Woltersdorf.

Vorwort.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible], im September 1887.

[illegible]

Inhalts-Uebersicht.

I. Abschnitt.

II. Abschnitt.

Anmerkungen.

Auf Kosten der Rüg. Pom. Abtheilung
der Gesellschaft für Pom. Geschichte u. Alterthumskunde
gedruckt bei Julius Abel in Greifswald.

Die Rechtsverhältnisse der Greifswalder Pfarrkirchen im Mittelalter.

I.

Von der Gründung der Stadt bis zur Stiftung der Universität.

Fürst Jaromar I von Rügen hatte bereits im Jahre 1207 dem kurz zuvor gegründeten Kloster Eldena einen beträchtlichen Grundbesitz verliehen.[1]) Im Jahre 1209 fügte er demselben noch ein weiteres Gebiet hinzu, und ertheilte dem Kloster zugleich volle Freiheit das Klostergebiet mit Einwanderern zu besiedeln und in demselben Pfarreien zu gründen und Priester einzusetzen:

> „Dedimus etiam eis perfectam libertatem convocandi ad se ac collocandi ubicunque voluerint in possessione praedictae ecclesiae Dacos Teutonicos Sclavos et cuiusque artis homines et ipsas artes exercendi ac parochias et presbiteros instituendi . . . . . “[2])

Die betriebsamen Mönche machten von dieser Freiheit fleißigen Gebrauch. Binnen weniger Jahrzehnte kam zu den spärlich vorhandenen slavischen Dörfern eine große Reihe von neuen, größtentheils deutschen Ansiedelungen hinzu, welche theils mit jenen theils untereinander zu Dörfern vereinigt von dem Kloster mit Kirchen und Priestern versorgt wurden. Aus solch einer Ansiedelung entwickelte sich, durch die besondere Gunst der Lage gefördert, der Marktflecken und die spätere Stadt Greifswald.[3]) Schon im Jahr 1249 sah sich Abt Sueno II von Eldena veranlaßt, den kräftig emporblühenden Ort nebst zwanzig Hägerhufen Landes dem Herzog Wartislaw III von Pommern zu Lehn zu geben. Dabei behielt er aber das Patronatsrecht über die Greifswalder Kirchen — ius omne patronatus ecclesiarum eiusdem

oppidi — sowie einige andere Gerechtsame dem Abte und dem Kloster vor. Herzog Wartislaw stellte über die im Monat Juni am Hochaltar der Eldenaer Kirche feierlich vollzogene Belehnung sogleich in Eldena selbst eine Anerkennungsurkunde aus, in welcher es heißt:

„. . . notum esse volumus, quod nos . . . . . . suscepimus de summo altari beatae virginis Mariae praesente abbate in Hilda nomine dicti monasterii in conspectu omnium qui aderant clericorum militum et laicorum sub conditione iuris feodalis oppidum in fundo ecclesiae eiusdem noviter instauratum, quod Gripeswald lingua theotonica appellavit, cum viginti mansis, qui haghenhof dicuntur, certa terminorum distinctione in ea parte amnis, qua situm est oppidum, assignatis, cum advocatia et iure omni, quod in ipso oppido habuit vel habere potuit monasterium antedictum, exceptis capitulis paucis in serio subnotatis.“ . . . . . „Hoc quoque inter cetera duximus adiungendum, quod ius omne patronatus ecclesiarum eiusdem oppidi ad abbatem, qui pro tempore fuerit, et ecclesiam Hildensem perpetuo pertinebit.“[4])

Gleichzeitig und wie es scheint bei derselben Feierlichkeit versprach der Bischof Wilhelm von Cammin, dem Abte von Eldena die Archidiaconalrechte über die Kirchen in Greifswald und in dem übrigen Klostergebiete zu übertragen, eine Gunst, welche anderen Klöstern in Beziehung auf andere Landstriche schon von seinen Vorgängern zutheil geworden war.[5]) Bereits nach wenigen Wochen erfüllte Bischof Wilhelm sein Versprechen, indem er im Juli bei seinem Besuche im Kloster Dargun die betreffende Urkunde ausfertigte. In derselben sagte er:

„Vobis vestrisque successoribus ecclesiarum, quae tam in novo oppido, [quod Gripes]wald lingua patria appellatur, quam etiam in omnibus fundis aliis et possessionibus vestri monasterii iam fundatae seu processu temporis sunt fundandae, spirituali [. . . . . .][6])

annexa perpetuo iure concedimus et donamus, sicut ea libere et absolute super altare maius beatae virginis in vestro monasterio reliquiis sanctorum coram positis [illustri duce W. et] abbate A. de Dargun astantibus eidem gloriosae et beatae virgini Mariae et domui vestrae perpetuo assignavimus profutura. Conferimus autem vobis vestrisque successoribus plenariam potestatem in eisdem ecclesiis investituram pro vestrae voluntatis beneplacito porrigendi et synodi officia per vos in vestra successione vel per procuratores idoneos celebrandi, earundem parochianis ecclesiarum firmiter praecipientes obedientiam reverentiam et honorem, quem nobis personaliter exhiberent, vobis de cetero vestrisque successoribus exhibere. Porro eisdem parochianis in virtute sanctae obedientiae districtius inhibemus, ne personam aliquam de cetero in vestrum praeiudicium recipiant in praedictis." [7])

Daß Grundbesitzer bei der Verlehnung oder beim Verkauf von Territorium sich das Patronatsrecht über die darin gelegenen Kirchen vorbehielten, war, wie es scheint, in jener Zeit nichts seltenes. [8]) Die Mitabtretung des Patronatsrechtes verstand sich so wenig von selbst, daß sie, wenn nicht immer, so doch öfters in den Urkunden ausdrücklich hervorgehoben wurde. [9]) Dies Verhältniß war darin begründet, daß das Patronatsrecht noch keineswegs für ein dingliches, am Besitz des Gutes haftendes Recht im späteren Sinne galt, sondern daß in Nachwirkung der alten germanischen Auffassung, nach welcher die Kirchen Eigenthum ihrer Erbauer blieben, die Kirche oder das Patronatsrecht über dieselbe noch vielfach als ein besonderes Vermögensstück betrachtet wurde, welches ebenso wie andere Besitzthümer einen Gegenstand des Vermögensverkehrs und insbesondere der lehnsrechtlichen Verleihung und der Schenkung bildete. [10]) Solche Abmachungen über das Patronatsrecht, sei es daß dasselbe bei Abtretung der betreffenden Ortschaften zurückbehalten oder daß es mitabgetreten wurde, bezogen sich naturgemäß

in der Regel auf wirklich schon vorhandene Kirchen. Denn der Rechtsgrund für den Patronat über eine Kirche war ja gemeinhin eben deren Stiftung und Dotirung. Demnach scheint angenommen werden zu müssen, daß mit dem omne ius patronatus ecclesiarum eiusdem oppidi, welches das Kloster Eldena sich vorbehielt, das Patronatsrecht über die damals in Greifswald bestehenden Kirchen gemeint gewesen ist, und daß also damals — im Jahre 1249 — bereits mehrere Kirchen in der Stadt bestanden haben. Ob diese dann, wie Fock annimmt,[11]) die Marien- und die Nikolaikirche, vielleicht beide noch im ersten Stadium des Baues, oder wie Pyl nachzuweisen sucht,[12]) die Marien- und die Jakobikirche, vielleicht sammt der schon begonnenen Nikolaikirche gewesen, ist nicht sicher festzustellen.

Unmöglich — und ich füge sogleich hinzu: unwahrscheinlich — ist es indessen nicht, daß jener Vorbehalt des Patronats über die Greifswalder Kirchen einen weiteren Sinn gehabt und sich nicht blos auf die damals schon bestehenden oder im Bau begriffenen, sondern zugleich auch auf die später noch in Greifswald zu erbauenden Kirchen bezogen hätte. Denn auch sonst ist es im 13. Jahrhundert bei uns vorgekommen, daß Bestimmung über das Patronatsrecht an noch gar nicht vorhandenen Kirchen getroffen wurde. Als z. B. im Jahre 1222 der Fürst Heinrich Borwin I von Meklenburg und der Bischof von Ratzeburg sich über die Güter und Zehnten des letzteren miteinander verglichen, bestimmten sie, daß in der ganzen Landschaft Brezen der Bischof die Kirchen, sowohl die schon gegründeten als die noch zu gründenden, dotiren und als freies Eigenthum besitzen sollte, während die Kirchen in Wismar, sowohl die schon gegründeten als die noch zu gründenden, dem Fürsten verblieben; die im Walde Cluthze zu gründenden Kirchen sollten die Landesfürsten und der Bischof gemeinschaftlich dotiren, dem Bischof aber sollte das Patronatsrecht darüber zustehen.[13]) Und als im Jahre 1283 Herzog Bogislaw IV von Pommern die Einwohner der Stettiner Lastadie rücksichtlich der Seelsorge der Marienkirche in Stettin zutheilte, schenkte er gleichzeitig das Patronatsrecht über die etwa künftig auf der Lastadie entstehenden Kirchen dem Kapitel an eben derselben Marienkirche,

ohne doch über die Pflicht zur Dotirung jener Kirchen etwas festzusetzen. [14]) Ebenso wie in diesen Fällen der Besitz des Patronatsrechts über später etwa entstehende Kirchen im voraus geregelt wurde, könnte es auch in unserm Falle geschehen und das Patronatsrecht über zukünftige Kirchen, deren baldige Gründung ja ohnehin zu erwarten, ja vielleicht bereits ins Auge gefaßt war, dem Kloster Eldena vorbehalten worden sein. Den Rechtstitel hiezu dürfte man darin gefunden haben, daß das Greifswalder Stadtgebiet trotz seiner Verlehnung an den Herzog rechtlich im Eigenthumsverhältniß zu dem Kloster Eldena verblieb; [15]) die Kirchen, welche in diesem Gebiete erbauet wurden, kamen also auf klösterlichen Grund und Boden zu stehen, so daß das Kloster als ihr Fundator angesehen werden konnte. [16]) Der Anlaß, sich das Patronatsrecht über die später noch in Greifswald entstehenden Kirchen vorzubehalten, mochte für die Eldenaer Mönche unter anderem auch in der Besorgniß liegen, daß sonst die Franziskaner, welche kurz vorher in der Stadt Fuß gefaßt hatten, [17]) größeren Einfluß auf das Greifswalder Kirchenwesen an sich reißen möchten, als es dem Kloster Eldena zuträglich gewesen wäre.

Sollte sich das letztere in dieser Weise das omne ius patronatus ecclesiarum oppidi vorbehalten haben, so würde damit auch für den durchaus wahrscheinlichen Fall, daß die Nikolaikirche erst nach 1249 und zwar von der Greifswalder Bürgerschaft gegründet wäre, [18]) der Ursprung des Eldenaer Patronates über diese Kirche ohne weiteres erklärt sein. Aber auch die ursprünglichen Verhältnisse der Jakobikirche würden damit, wie wir gleich sehen werden, durchsichtiger und klarer werden.

Nach dem Tode Herzog Wartislaws III fiel dessen Gebiet an seinen Vetter Herzog Barnim I von Stettin. Derselbe erneuerte am 26. Mai 1265 den Lehnsvertrag mit dem Abte von Eldena in Beziehung auf Greifswald, und erkannte dabei ausdrücklich den Patronat des Klosters über alle Kirchen in Greifswald und in den Klosterdörfern an:

„. . . . Ius etiam omne advocatiae infra abbatiam et

patronatum omnium ecclesiarum tam in civitate Gripeswald quam in villis dicto monasterio pertinentibus plene recognoscimus . . . . " [19])

Zur Stadt Greifswald gehörte aber damals schon die Neustadt (nova civitas), welche den Raum von der Hunnenstraße bis zum Fettenthor umfassend noch durch Wartislaw III am 17. Mai 1264 förmlich mit der Altstadt vereinigt worden war. [20]) Diese Anerkennung des Eldenaer Patronates müßte sich also, wenn die Jakobikirche damals schon vorhanden war, unzweifelhaft auch auf diese Kirche mitbezogen haben. Trotzdem schenkte Barnim I elf Jahre später, im November 1275, das Patronatsrecht über die Jakobikirche dem Hospital St. Spiritus in Greifswald.

„. . . Quam ob rem notum esse cupimus nationibus praesentibus et futuris, quod nos ex pio affectu caritatis et iustis petitionibus inclinati, ad id accedente consensu nostri carissimi filii Boguslai, parochialem ecclesiam sancti Jacobi et ius patronatus eiusdem in nostra civitate Gripeswoldt dedimus et iusto titulo donationis appropriavimus domui sancti Spiritus ibidem pacifice et quiete perpetuis temporibus possidendum, ut exinde pauperum inibi degentium inopia salubriter sublevetur, nolentes autem, quod domino Hermanno, ipsius ecclesiae plebano, ex nostro dono aliquod praeiudicium generetur temporibus vitae suae, post decessum suum praefata domus dictam ecclesiam cum omnibus attinentiis libere possidebit. Ad habendam vero huius rei certitudinem indubitatam, ita, quod nos, heredes et successores nostri dictum donum non debeamus infringere nec mutare, praesens instrumentum inde confectum iam dictae domui Spiritus sancti et ipsius procuratoribus cum sigilli nostri appensione duximus largiendum." [21])

Da kaum anzunehmen ist, daß Herzog Barnim bei seiner freundlichen Gesinnung gegen Kirchen und Klöster sich wider besseres Wissen angemaßt habe, über eine Kirche, welche dem Patronate

des Klosters Eldena unterstand, eigenmächtig zu verfügen, hat man diese Schenkung daraus erklären wollen, daß der Herzog vermöge der Gedächtnisschwäche hohen Alters den Inhalt des im Jahre 1265 von ihm selbst erneuerten Lehnsvertrages wohl aus der Erinnerung verloren hätte. [22]) Und in der That ließe sich für diese Vermuthung anführen, daß dem guten Barnim in Beziehung auf eine andere Kirche ein ähnlicher Gedächtnißfehler wirklich nachzuweisen ist. Obgleich er nämlich noch in der General-Konfirmation für das Kloster Usedom vom 15. Mai 1267 unter den Schenkungen, welche er demselben gemacht, ausdrücklich auch die Kirche in Uckermünde aufgeführt hatte, [23]) verfügte er bereits am 21. April 1271 über das Patronatsrecht an dieser Kirche aufs neue zu gunsten des Uckermünder Klosters. Und dabei wies er die Ansprüche, welche das Kloster Usedom auf die genannte Kirche geltend machte, mit der Versicherung zurück, daß die Privilegien, auf welche dieses sich dabei berief, demselben seines Wissens nicht verliehen seien. [24]) Aber trotz dieses Vorganges ist es doch wenig wahrscheinlich, daß nicht nur der Herzog selbst, sondern auch alle die hervorragenden Männer, welche ihm als Zeugen bei der Schenkung der Jakobikirche an das Heilige-Geist-Hospital dienten, das Rechtsverhältniß, in welchem die Greifswalder Kirchen nach dem Lehnsvertrage zum Kloster Eldena standen, irrthümlich übersehen haben sollten; und ebensowenig wahrscheinlich ist es, daß die Prokuratoren des Hospitals den Herzog um die Verleihung der Jakobikirche gebeten haben sollten, wenn dieselbe anerkanntermaßen gar nicht zu dessen, sondern zu dem Patronate des Klosters Eldena gehörte. Deßhalb empfiehlt sich mir die Annahme, daß die Jakobikirche vor der Erneuerung des Lehnsvertrages im Jahre 1265 überhaupt noch nicht vorhanden war, sondern erst nach derselben und zwar kurz vor 1275 durch den für kirchliche Zwecke unermüdlich wohlthätigen Barnim selbst, der ja auch sonst die Entwicklung Greifswalds aufs freigebigste beförderte, oder doch unter seiner wesentlichen Beihülfe erbauet wurde. [25]) Denn so konnten die Prokuratoren vom Heiligen-Geist-Hospital den Herzog ohne Arg um die Verleihung des Patronates bitten, und der Herzog selber konnte sich bona fide das Verfügungsrecht über die neue Kirche beilegen und einen Geistlichen an der-

selben bestellen, bis das Kloster Eldena, vielleicht erst durch jene Schenkung veranlaßt, auch diese Kirche für sich in Anspruch nahm und diesen Anspruch damit begründete, daß ihm in dem Lehnsvertrage von 1249 das ius omne patronatus ecclesiarum oppidi, d. h. das Patronatsrecht nicht bloß über die damals schon vorhandenen, sondern auch über die später noch entstehenden Kirchen der Stadt für alle Zeit verbürgt sei. So würde diese sonst völlig dunkle Schenkung der Jakobikirche nicht nur ihre Erklärung finden, sondern sie würde auch der bis vor kurzem ziemlich allgemeinen Annahme von dem jüngeren Ursprunge der Jakobikirche zur Bestätigung dienen. [26])

Doch wie es sich mit dieser Schenkung auch verhalten mochte: jedenfalls ist keine Spur davon vorhanden, daß sie auch nur für kurze Zeit zur Ausführung gekommen. Vielmehr bestätigte der Bischof Hermann von Cammin bereits am 29. Juli 1280 dem Kloster Eldena das Patronatsrecht wie über die Nikolai- und Marien-, so auch über die Jakobikirche:

„Recognoscimus insuper ius patronatus ecclesiarum beati Nycholai, beatae Mariae virginis, beati Jacobi in Gripesvalde, item ecclesiarum in Dersekove, Livenhagen, Woythenhagen, Mertinshagen et Kemeniz ad saepedictum monasterium pertinere plenarie, ac recognita iuxta formam privilegiorum, quae supra memorata sunt, praesentibus confirmamus.“ [27])

Und auch Herzog Barnims Nachfolger, Bogislaw IV, erkannte am 10. Dezember 1281 den Patronat des Klosters Eldena über die Greifswalder Kirchen und Schulen an, ohne die Jakobikirche davon auszunehmen:

„Ceterum ius patronatus ecclesiarum et scholarum in oppido memorato Gripeswold et in abbatia tota ad abbatem, qui pro tempore fuerit, iure perpetuo recognoscimus pertinere.“ [28])

Ebenso bestätigte Papst Bonifacius VIII unterm 21. Januar 1297 dem Kloster Eldena mit anderen Gerechtsamen auch das

Patronatsrecht über die drei namentlich aufgeführten Kirchen in Greifswald, „Mariae virginis, S. Nicolai et S. Jacobi de Gripeswald“. [29])

Das Patronatsrecht des Klosters über diese Kirchen konnte hinfort nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Seitdem blieb das Patronatsrecht über unsere 3 Greifswalder Stadtkirchen unangefochten bei dem Kloster Eldena. Und ohne Zweifel bildete es ein werthvolles Stück in dem Gesammtbesitz desselben. Nach den damaligen Rechtszuständen liegt sogar die Frage nahe, ob, wie die Greifswalder Saline, welche das Kloster sich in dem Lehnsvertrage von 1249 gleichfalls vorbehalten hatte, nicht auch die Greifswalder Kirchen geradezu eine Einnahmequelle für das Kloster Eldena gewesen seien. Jene ältere Rechtsanschauung, nach welcher das Patronatsrecht wesentlich nichts anderes war, als ein Eigenthums- und folglich auch ein Nutzungsrecht an den Kirchen, war durch die Kirche im Laufe des zwölften Jahrhunderts, unter hervorragendem Einfluß des Papstes Alexander III (1159 bis 1181) im Prinzipe freilich überwunden: die Patronatsbefugnisse erschienen jetzt nicht mehr als Ausflüsse des Eigenthums an den kirchlichen Anstalten, sondern wurden in ihrer Gesammtheit als ein besonderes Recht angesehen, welches einer Person für sich und ihre Nachkommen in Folge der Stiftung eines kirchlichen Institutes von der kirchlichen Gesetzgebung zugestanden wurde. [30]) Aber in Wirklichkeit blieb das Patronatsrecht wie im übrigen Deutschland [31]) so auch in unsern Gegenden noch lange Zeit ein mit Einkünften verbundenes Recht, welches eben um dieser Einkünfte willen häufig Klöstern und Stiften und anderen frommen Anstalten zugeeignet wurde. Die Absicht, den betreffenden Anstalten dadurch pekuniäre Vortheile zuzuwenden, wurde bei der Vergabung von Kirchenpatronaten neben dem Seelenheil des Geschenkgebers oder seiner Verwandten oft ausdrücklich als Motiv der Schenkung ausgesprochen, [32]) und als deren Gegenstand sind in den Urkunden nicht selten neben dem Patronatsrechte noch besonders die Kirche selbst, ihr Vermögen und ihre Einkünfte genannt, manchmal mit

der ausdrücklichen Bemerkung, daß die beschenkte Anstalt dieselben zu ihrem Nutzen verwenden solle. [33]) Als Schranke dieses Nutzungsrechtes galt freilich immer die Erhaltung der Kirche und die ausreichende Unterhaltung ihrer Priester, oder der, der billigeren Besoldung wegen an ihrer Stelle eingesetzten Vikare. [34]) Unter diesen Umständen möchte man von vornherein zu der Annahme geneigt sein, daß das Kloster Eldena es nicht versäumt haben werde, die etwaigen Ueberschüsse aus dem Haushalte seiner Greifswalder Patronatskirchen sich selbst zu Nutze zu machen. Aber nicht nur läßt aus den vorhandenen Urkunden sich über solche Nutznießung des Klosters nichts entnehmen, sondern dieselbe muß bei näherer Erwägung geradezu als ausgeschlossen gelten. Denn es findet sich die eigenthümliche Thatsache, daß das Kloster Eldena trotz seines Patronates über die Greifswalder Kirchen schlechterdings keine vermögensrechtlichen Funktionen an denselben ausübte, daß diese Kirchen vielmehr von Anfang an in vermögensrechtlicher Hinsicht unter dem Rathe der Stadt Greifswald standen.

In Uebereinstimmung mit der allgemein giltigen Ordnung hatten die Greifswalder Kirchen nachweisbar bereits im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon seit ihrer Gründung, weltliche Provisoren (provisores et iurati), welchen die Fürsorge für die Gebäude und das Inventar, sowie die Verwaltung der zur Kirchenbaukasse gehörenden Einkünfte und Güter, namentlich auch der kirchlichen Ziegeleien, oblag. Die zum Unterhalt der Geistlichen und zur Unterstützung der Armen bestimmten Fonds wurden gewöhnlich nicht von den Provisoren, sondern von den Pfarrern verwaltet, und es liegen keine Beweise vor, daß es damit bei unsern Kirchen anders gehalten wurde. Die kirchlichen Brüderschaften aber und die vielen für Kultuszwecke vorhandenen Stiftungen als Kapellen, Altäre, Messen, Memorien, Elemosynen, hatten für die Verwaltung ihres theilweis sehr beträchtlichen Vermögens je ihre eigenen Organe. Das Vermögen der Brüderschaften wurde meistens durch besondere Provisoren, das der Stiftungen durch ihre Patrone oder auch durch die jeweiligen

Nutznießer, d. h. die mit den stiftungsmäßigen Kultushandlungen betrauten Geistlichen verwaltet. [35])

Die Kirchenprovisorate gehörten zwar nicht, wie die Provisorate des Heilige-Geist- und des St. Georgs-Hospitals, zu den eigentlich städtischen Aemtern, welche als solche alljährlich durch die Bürgermeister bestimmten Rathsherren zugewiesen wurden, [36]) aber nach der ganzen Stellung, welche sie zum Rathe einnahmen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der letztere an ihrer Besetzung einen wesentlichen Antheil hatte. Thatsächlich wurden sie häufig von Rathsherren bekleidet, und für gewisse Akte der kirchlichen Vermögensverwaltung, insbesondere für Kapitalanleihen (in der Form von Rentenverkäufen) sowie für Belastung und Veräußerung von kirchlichen Grundstücken, waren die Provisoren an die Zustimmung resp. Mitwirkung des Greifswalder Rathskollegiums gebunden. Da dieses Verhältniß für die spätere Entwicklung unsrer kirchlichen Vermögensverwaltung von durchschlagender Bedeutung ist, möge es gestattet sein, aus der großen Zahl der betreffenden Fälle einige Beispiele anzuführen.

Im Jahre 1350 machten bauliche und andere Bedürfnisse der Marienkirche die Aufbringung außerordentlicher Geldmittel nothwendig. Es wurden deshalb Namens der Kirche zwei Rentenverkäufe vorgenommen, so nämlich, daß an zwei Wittwen auf die Dauer ihrer Lebenszeit bestimmte, aus den Einkünften der Kirche zahlbare Jahresrenten gegen gewisse dafür gezahlte Kapitalien veräußert wurden. Diese Verkäufe vollzogen nicht nur die Provisoren mit Wissen und Willen des Rathskollegiums, sondern zugleich mit ihnen dieses letztere selber. [37]) Bei anderen ähnlichen Gelegenheiten, z. B. Rentenverkäufen der St. Jakobi-Provisoren 1352, der St. Marien-Provisoren 1372, einem Ackerverkauf der ersteren 1364 und einer Grundstücksabtretung der letzteren 1419, fehlt zwar die Formel, durch welche der Rath geradezu als mitvollziehendes Subject des Rechtsgeschäftes genannt wird, nicht aber jenes mit Wissen und Willen (de nostro consilio et pleno consensu) und dasselbe kehrt auch wieder, als die Marien-Provisoren 1372 dem

städtischen Notar Mathias Weland den freien Wasserabfluß von seinem Grundstück durch ein zur Marienkirche gehöriges nach der Brüggstraße hin verkaufsweise einräumen.[38]) Ebenso geschah es consilio consulum, als die Wittwe des Johann Griphenberg 1368 die Griphenberg-Dyksche Kapelle in der Nikolaikirche von deren Provisoren käuflich an sich brachte,[39]) und als 1362 die Provisoren derselben Kirche eine Orgel, welche der Präpositus Dietrich Langhe auf seine Kosten darin aufgestellt hatte, für die Kirche übernahmen, und dem genannten Präpositus dafür einen Platz in der Kirche zur Errichtung einer Kapelle einräumten, holten sie zu diesem Vergleich nicht bloß die Zustimmung der Bürgermeister (proconsules) Heinrich von Lübeck und Nikolaus Westfal ein, sondern diese genehmigten und bestätigten denselben zugleich im Namen der übrigen Rathsherren und der St. Nikolaikirche.[40]) Daß sie es zugleich im Namen der Kirche thaten, scheint darauf hinzuweisen, daß die Bürgermeister und der Rath in Beziehung auf das Kirchenvermögen, soweit es von den Provisoren verwaltet wurde, ebenso als die summi et veri procuratores galten, wie sie nach der Anordnung Herzog Wartislaws III in Beziehung auf das St. Spiritus-Hospital es schon seit 1262 waren.[41]) Einige Jahre vor diesem Orgelankauf für die Nikolaikirche hatten auch die Provisoren der St. Jakobikirche für diese eine Orgel erworben. Von dem Kaufgelde waren sie dem Erbauer, Magister Berthold, 300 Mark schuldig geblieben. Im Jahre 1360 verpflichteten sie sich, diese Schuld binnen dreier Jahre abzuzahlen, und auch diese Abmachung wurde consilio et consensu des Rathes getroffen.[42])

Jedenfalls beweisen diese und ähnliche Vorgänge, daß der Rath schon damals ein weitgehendes Recht der Aufsicht und Mitwirkung an der kirchlichen Vermögensverwaltung ausübte, und es war nur eine natürliche Konsequenz dieses althergebrachten Rechtes, daß die vom Bürgermeister Heinrich Rubenow ausgearbeitete Stadtverfassung vom Jahre 1451 eine regelmäßig wiederkehrende Rechnungslegung der Provisoren vor dem Rathskollegium anordnete. Danach sollten nämlich, wie alle Verwalter städtischer Gelder und Besitzthümer jährlich oder halbjährlich an

bestimmten Terminen, so auch die Vorsteher aller Gotteshäuser und Konvente je am Dienstag nach Heilige-drei-Könige dem versammelten Rathe Rechnung über das vergangene Jahr ablegen. „Und diese letzte Rechenschaft, heißt es, sollen wir hören lauter um Gottes willen.“ [43])

Die enge Beziehung, in welcher der Rath zu der kirchlichen Vermögensverwaltung stand, tritt ganz besonders auch noch darin hervor, daß er in manchen Fällen sogar für Zahlungen, welche auf die Kirchenkasse übernommen waren, die Stadtkasse subsidiarisch verpflichtete. Ein Beispiel hierfür bieten die auf Seite 11 angeführten Rentenverkäufe bei der St. Marienkirche im Jahre 1350. Bei denselben übernahm der Rath die Garantie für die ausbedungenen lebenslänglichen Renten eben in der Weise, daß dieselben, wenn sie den betreffenden Wittwen an den festgesetzten Terminen von den Provisoren nicht gezahlt würden, auf Erfordern aus der Stadtkasse entrichtet werden sollten. [44])

Außer der Zustimmung des Rathskollegiums hatten die Provisoren für manche Rechtsgeschäfte auch noch diejenige der kirchlichen Gemeindeglieder einzuholen. So ist uns z. B. aus dem Jahre 1321 bezeugt, daß die Provisoren der Marienkirche mit Zustimmung des Rathes und aller Parochianen sechs Morgen Acker kauften, welche zu den behufs Erweiterung des Marienkirchhofs abgebrochenen Häusern gehört hatten. [45]) Auf die gleiche Herbeiziehung der Gemeinde bei der bereits erwähnten Anschaffung einer Orgel für die Jakobikirche dürfte der Ausdruck hindeuten, daß die Provisoren dem Magister Berthold jene 300 Mark Namens der Jakobiparochie schuldig geblieben seien. Denn gewöhnlich pflegten die Provisoren solche Geschäfte Namens ihrer Kirche abzuschließen. [46])

Wie der Rath bei der Verwaltung des Kirchenvermögens Befugnisse ausübte, welche wir vielmehr bei dem Kloster Eldena als Patron suchen würden: so hatte er auch das Besetzungsrecht für die Rektorate an den bei den Kirchen bestehenden Schulen in Händen, obgleich doch durch Herzog Bogislaw IV mit dem

Patronate über die Greifswalder Kirchen auch das über die Schulen dem Kloster Eldena bestätigt worden war (siehe oben Seite 8). Kraft dieses Rechtes versprach der Rath in dem Jahre 1361 dem Rathsherrn Johannes Bucholb und dessen Bruder Laurentius, dem letzteren das zunächst vakant werdende unter der Kollation des Rathes stehende geistliche Beneficium oder Schulrektorat zu verleihen; und nachdem der Rath im Jahre 1457 die Schule der Nikolaikirche an das Kapitel abgetreten, behielt er auch noch fernerhin ein Placet für die Besetzung des Rektorats an dieser Schule. Pyl sagt deshalb mit Recht, daß die Kirchenschulen hinsichtlich des Patronats als Stadtschulen zu bezeichnen seien. *

Fragen wir nach dem Grunde für diese Stellung des Rathes zum Kirchen- und Schulwesen in der Stadt, so kann derselbe nur darin liegen, daß die Kirchen und Schulen nicht durch das Kloster Eldena, sondern durch die Stadt selber gestiftet worden, und zwar die Jakobikirche, wie wir oben glaubhaft fanden, unter wesentlicher Beihilfe des Herzogs Barnim I.

Blieb das Kloster Eldena also trotz seines Patronatsrechtes an dem Genuß und der Verwaltung des Kirchengutes sowie an der Besetzung der Schulstellen unbetheiligt, so war desto wichtiger der Einfluß, welcher ihm kraft jenes Rechtes auf die Besetzung der Greifswalder Pfarren zustand. Derselbe erstreckte sich freilich nicht auf die Anstellung der Nebengeistlichen, welche die vielen einzelnen Kapellen und Altäre in den Kirchen zu bedienen hatten; denn das Patronat über diese Vikarien pflegten deren Stifter entweder sich selber und ihren Erben vorzubehalten, oder, was noch gewöhnlicher war, einer geistlichen Brüderschaft der betreffenden Kirche zu übertragen. 47) Aber auch so hatte das Kloster Eldena reichlich Gelegenheit, durch die Ausübung seines patronatlichen Wahlrechts eine höchst bedeutende Einwirkung auf das Greifswalder Kirchenwesen geltend zu machen, und zugleich durch die Vergebung der Greifswalder Pfarrstellen seinen eigenen Interessen zu dienen. Wie die Eldenaer Mönche im Jahre 1443 dem Colberger Kanonikus Andreas Borkow versprachen, ihm wegen der

Verdienste, welche er sich als Syndikus und Procurator ihres Klosters erworben, die erste zur Erledigung kommende Pfarrstelle ihres Patronates zu verleihen, selbst wenn es die Präpositur an St. Nikolai sein sollte: [48]) so werden sie gewiß auch in anderen Fällen die Greifswalder Pfarrstellen zur Versorgung ihrer Freunde und Anhänger benutzt haben. Anfänglich übte der Abt, auf Grund der oben Seite 3 mitgetheilten bischöflichen Verleihung, in Verbindung mit dem Konvente das volle Besetzungsrecht für diese Stellen aus; später wurde dasselbe dahin eingeschränkt, daß er in Vakanzfällen den vom Klosterkonvent gewählten Kandidaten dem Bischofe in Cammin zu präsentiren hatte. [49]) Wahrscheinlich trat diese Beschränkung schon sehr frühe ein. Denn hing die „plenaria potestas, investituram pro vestrae voluntatis beneplacito porrigendi" mit der Archidiakonalstellung zusammen, welche der Bischof 1249 dem Abte von Eldena über die Stadt Greifswald eingeräumt hatte, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der letztere jenes unbeschränkte Besetzungsrecht gleichzeitig mit den übrigen Archidiakonalrechten in Greifswald verloren hat. Wann und wie ihm diese entzogen worden, bleibt bei den nur spärlich vorhandenen Quellen freilich unklar. Aber in hohem Grade wahrscheinlich ist es, daß sich die Veränderung in der Stellung des Abtes zu dem Kirchenwesen der Stadt im Zusammenhange mit der umfassenden Neuordnung vollzogen hat, welcher die jurisdiktionellen Verhältnisse im Bisthum Cammin am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts unterworfen wurden.

Bis zum Jahre 1303 waren die Archidiakonate in der Camminer Diözese nach Anzahl und Begrenzung überhaupt noch nicht bestimmt geregelt. Um der kirchlichen Verwaltung Ordnung und Erfolg zu sichern, setzte der Bischof Heinrich Wacholt in dem genannten Jahre fest, daß die Diözese 5 Archidiakonate haben solle, nämlich das Camminer, das Stargarder, das Stettiner, das Demminer und das Usedomer. Diesen fügte er im folgenden Jahre noch ein sechstes Archidiakonat hinzu, welches den alten Archidiakonatsprengel des Klosters Stolpe als Bestandtheil in sich befaßte und deshalb auch den Namen Archidiaconatus Stolpensis beibehielt. Behufs Errichtung dieses Archidiakonates aber hatte

das Kloster Stolpe auf die ihm seit alter Zeit zustehende Jurisdiktion in dem Lande Anclam (Groswin) Verzicht geleistet. [50]) Was im Interesse der einheitlichen Verwaltung dem Kloster Stolpe zugemuthet wurde, konnte ebenso dem Abte von Eldena zugemuthet werden. Deshalb wäre es möglich, daß schon bei jener Regelung der Archidiakonate im Jahre 1303 der Abt von Eldena die Archidiakonalrechte über Greifswald und den übrigen Klosterbezirk an den Archidiakon in Usedom abgegeben hätte; denn zu dessen Sprengel war Greifswald seiner Lage nach zu schlagen. Doch für die Richtigkeit dieser Annahme fehlen freilich die urkundlichen Beweise. Dagegen sind deren genug vorhanden, um die Thatsache zu erhärten, daß analog der allgemeinen Entwicklung [51]) auch die Bischöfe zu Cammin im 13. Jahrhundert unter Zurückdrängung der Archidiakonen die Jurisdiktion wieder mehr in die eigenen Hände nahmen und dieselbe, wo es nöthig war, durch Kommissarien oder Officiale ausüben ließen. So geschah es auch in Greifswald; und ganz abgesehen von jenen Festsetzungen im Jahre 1303 würde schon dieser Umstand es genügend erklären, daß der Abt von Eldena die geistliche Jurisdiktion über Greifswald nicht behaupten konnte. Trat das Kloster damit den Greifswalder Kirchen gegenüber in das einfache Verhältniß als Patron zurück, so folgte daraus von selber, daß ihm hinfort nur noch die Präsentation, nicht aber auch die kirchenregimentliche Institution der Geistlichen an den Kirchen seines Patronates zustand. Daß die letztere aber nicht aufs neue dem Archidiakonus des Sprengels überlassen, und daß mithin die Präsentation fortan nicht an diesen, sondern an den Bischof selbst gerichtet wurde, war bei dem Streben der Bischöfe nach Einschränkung der Archidiakonen ganz natürlich.

Dieses Streben scheint auch hierüber hinaus einen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der kirchlichen Rechtsverhältnisse in Greifswald ausgeübt zu haben.

Schon am Ende des 13. Jahrhunderts nahm der Pfarrer der St. Nikolaikirche eine hervorragende Stellung unter den Geistlichen in Greifswald ein. Anfangs wird er als praepositus

civitatis, also als Stadtpropst bezeichnet, später wird er bald schlechtweg praepositus Gripeswaldensis, bald praepositus ecclesiae beati Nicolai in Gripeswald, genannt. [52]) Das amtliche Verhältniß aber, um dessen willen er diesen Titel führte, bezog sich wenigstens in der späteren Zeit nicht bloß auf die Stadt, sondern auch auf die umliegenden ländlichen Ortschaften, denn in Urkunden aus dem letzten Viertel des 14. und aus dem 15. Jahrhundert wird diese Greifswalder Präpositur ausdrücklich als eine praepositura ruralis bezeichnet.[53]) Welcher Art dieses Verhältniß ursprünglich gewesen, läßt sich aus dem Worte Praepositus nicht mit Sicherheit entnehmen; dasselbe ist zunächst der Ausdruck für einen Vorgesetzten überhaupt, ohne über dessen Stellung etwas näheres anzugeben. Bekanntlich aber wurde das Wort von den klösterlichen Einrichtungen auf die ihnen nachgebildete Institution der kirchlichen Kapitel übertragen und bezeichnete hier dasjenige Mitglied, welches nächst dem Bischof die oberste Stellung in dem Kapitel, d. h. in dem Kollegium der zu gemeinsamem Leben vereinigten Geistlichen einer bestimmten Kirche bekleidete. Bei den Kirchen, an denen ein Archidiakonus seinen Sitz hatte, fiel das Amt dieses Präpositus ursprünglich ihm als Vertreter des Bischofs zu, und dieser alte Zusammenhang zwischen dem Archidiakonat und der Propstei hat in einer Reihe von Diözesen das Mittelalter hindurch fortbestanden. Daher kam es, daß Archidiakonen schlechtweg praepositi und ihre Archidiakonatssprengel als praepositurae bezeichnet werden konnten. [54])

Daß der Titel Präpositus in Greifswald ursprünglich nicht in diesem letzteren Sinne, als Bezeichnung eines Archidiakons, gebraucht wurde, ist unzweifelhaft. Denn die Archidiakonen übten, und zwar nicht vermöge besonderen bischöflichen Auftrages, sondern eben kraft dieses ihres Amtes (also als iudices ordinarii) [55]) die geistliche Gerichtsbarkeit in ihrem Sprengel aus. Dem Greifswalder Präpositus aber wurde, wie wir noch genauer sehen werden, erst im Jahre 1308, mithin geraume Zeit nach Errichtung dieser Würde, ein Antheil an der geistlichen Gerichtsbarkeit vom Camminer Bischof kommissarisch und widerruflich übertragen. Ebensowenig hat der Pfarrer von St. Nikolai den Titel Präpo-

situs in jener anderen Bedeutung, d. h. als Kapitelspropst, geführt. Dies ist dadurch ausgeschlossen, daß erst gleichzeitig mit der Gründung der Universität ein Kapitel bei der St. Nikolaikirche errichtet, eben damit diese aus einer einfachen Parochialkirche in eine Kollegiatkirche und die Präpositur aus einer praepositura ruralis in eine Kapitelspropstei verwandelt wurde. [56]) Unter diesen Umständen wird die Stellung des Greifswalder Präpositus anfangs wesentlich keine andere gewesen sein, als die eines Archipresbyters oder Landdekans (decanus ruralis), für welche der Titel Präpositus durchaus angemessen und auch sonst gebräuchlich war. [57]) Diese Dekane aber hatten als die untersten Aufsichtsorgane des Bischofs die unmittelbare Aufsicht über die Geistlichen und überhaupt über das Kirchenwesen in ihren Sprengeln zu führen. Jurisdiktionelle Befugnisse waren mit ihrem Amte an und für sich nicht verbunden; vielmehr hatten sie über die wahrgenommenen Mängel und Vergehen an den Bischof resp. den Archidiakon zu berichten, und diese hatten darauf die erforderliche Abhilfe oder Strafe zu veranlassen. [58])

Im Jahre 1308 wurden nun, soviel wir wissen zum ersten Male, einem Greifswalder Präpositus gewisse Funktionen der geistlichen Gerichtsbarkeit von dem Camminer Bischof übertragen. Aus Rücksicht auf die ihm vielfach bewiesene Ergebenheit der Greifswalder Rathsherren, wie er sagte, vermuthlich aber auch um seine Jurisdiktion neben der von den Archidiakonen ausgeübten nachdrücklicher zur Geltung zu bringen, bestimmte der Bischof Heinrich, daß gewisse Rechtssachen der Greifswalder Bürger in Greifswald selbst abgeurtheilt werden sollten. [59]) Damit wurden also die auswärts residirenden Archidiakone von der Rechtsprechung in den betreffenden Fällen ausgeschlossen. Diese betrafen aber 1) sämmtliche Klagen von Geistlichen gegen Greifswalder Bürger in Civilsachen (res pecuniariae), sofern es sich dabei nicht um Wucher handelte; 2) die Klagen von Greifswalder Bürgern gegen Geistliche aus den drei „Präposituren“ Usedom, Stolpe und Greifswald in eben solchen Sachen, und 3) die Ahndung der minder groben Exzesse, welche in Greifswald von dortigen Bürgern in den öffentlichen Wirthshäusern oder an anderen verdächtigen und

für Geistliche unerlaubten Oertern etwa begangen werden sollten. Für alle diese Prozesse bestellte Bischof Heinrich den Greifswalder Präpositus Heinrich v. Waren als seinen Kommissar, der dieselben in seinem, des Bischofs, Namen aburtheilen sollte, während er die Wucherklagen (res usurariae) und die Ahndung gröberer oder an ehrbaren Oertern gegen Geistliche begangener Exzesse seiner eigenen Rechtsprechung vorbehielt. Ausdrücklich aber betonte er den widerruflichen Charakter der ganzen Einrichtung: dieselbe solle so lange dauern, bis der Bischof es für gut halten werde, sie wieder aufzuheben; jedenfalls aber solle sie suspendirt werden, sobald etwa irgend ein Greifswalder Bürger die als Kläger oder Verklagte in der Stadt erscheinenden Geistlichen mit ungebührlichen Worten insultiren werde.

Nur mit Unrecht konnte diese Maßregel so verstanden werden, als ob dadurch dem Greifswalder Präpositus die Stellung eines Archidiakonus gegeben sei. [60]) Denn es handelte sich bei derselben keineswegs um die Archidiakonalrechte überhaupt, sondern lediglich um einen ganz eng begrenzten Kreis von Befugnissen der geistlichen Gerichtsbarkeit; und sogar diese Befugnisse wurden nicht organisch mit dem Greifswalder Propsteiamte verbunden, sondern nur kommissarisch dem augenblicklichen Inhaber desselben persönlich übertragen, damit er sie, nicht etwa wie die Archidiakonen kraft eigener Amtsgewalt, sondern vielmehr im Auftrage und Namen des Bischofs ausübe.

Aber wie es öfters vorkam, daß Landdekane die Sendgerichtsbarkeit über kleinere Bezirke oder für gewisse niedere Personenklassen an sich brachten, und damit die Stellung der sogenannten archidiaconi minores gewannen, [61]) so erlangten, gestützt auf diese ihrem Vorgänger eingeräumte jurisdiktionelle Befugniß, nun auch die Greifswalder Präpositi eine Stellung, welche in der That der archidiakonalen ziemlich gleich kam. Ob jene Vollmacht, welche der Bischof dem Präpositus Heinrich v. Waren ertheilt, dem Nachfolger desselben ausdrücklich erneuert wurde, ist uns unbekannt; thatsächlich aber übten die Greifswalder Präpositi seitdem gewisse jurisdiktionelle Befugnisse in ihrem Sprengel aus, und bald nahmen

2*

sie dieselben, unter Berufung auf das Herkommen, als Ausfluß ihres Präposituramtes in Anspruch. Es ist ein Verdienst von Pyl, auf einen Vorgang hingewiesen zu haben, durch welchen diese sonst ziemlich dunkeln Verhältnisse in ein helleres Licht gestellt werden.[62]) Im Jahre 1386 wurde nämlich der Greifswalder Präpositus Everhard von Wampen durch den Erzbischof Friedrich III von Cöln zum Subkonservator und Richter in einem Prozesse delegirt, welchen der Heermeister des deutschen Ordens in Livland, Robin von Eltze, mit Bischof Johann V Klenedenst von Lübeck und dem dortigen Domkapitel führte. Im Verlaufe dieses Prozesses beanstandete der Lübecker Prokurator die Delegirung des Greifswalder Präpositus, indem er dagegen geltend machte, daß diese Präpositur nach allgemeinem offenkundigen Dafürhalten nicht nur nicht den Rang einer Kathedral- oder Kollegiatkirche besitze, sondern überhaupt keine mit Jurisdiktion verknüpfte kirchliche Würdenstelle (dignitas ecclesiastica) sei, wie ja ihre Inhaber auch jedes Abzeichen einer solchen entbehrten; der Greifswalder Präpositus gelte thatsächlich vielmehr als ein bloßer Landpräpositus (mere ruralis), der als solcher keine kirchliche Jurisdiktionsgewalt inne habe (in rurali officio constitutus nullam habens iurisdictionem). Es fehle ihm also durchaus der erforderliche Rang, um zum Richter und gar zum Subkonservator mit rechtlicher Wirkung delegirt werden zu können. Die Gegenpartei bestritt die Berechtigung dieses Einwandes. Sie wies darauf hin, daß die Greifswalder Pröpste schon sechzig Jahre lang und noch länger, sodaß niemand mehr es sich anders besinnen könne, in ununterbrochener Reihenfolge die ordentliche (d. h. nicht bloß kommissarisch übertragene) geistliche Gerichtsbarkeit und Administration in Greifswald und dem ganzen Präpositurbezirk ausgeübt hätten, und daß, wie seine Vorgänger, so auch der zeitige Präpositus Everhard von Wampen sich im friedlichen Besitze dieser Befugnisse befände, und in seinem Bezirke kirchenregimentliche Geschäfte aller Art [63]) ruhig und widerspruchslos wahrnehme. Er halte Gericht und besorge alles, was dazu gehöre, nehme den Pfarrern das Gelübde des Gehorsams ab, visitire alljährlich die Kirchenvorsteher, übe die Kirchenzucht, verhänge die Exkommunikation, empfange das Syno-

datikum [64]) u. desgl. m. Und alle diese Obliegenheiten und Gerechtsame übe er unter dem durch löbliches Herkommen bestätigten Titel der ihm zustehenden ordentlichen Jurisdiktion (ratione ordinariae iurisdictionis sibi competentis de consuetudine laudabili approbata) in seinem Bezirke ebenso unbeschränkt und widerspruchslos aus, wie die Archidiakone des Camminer Bisthums je in den ihrigen, und zwar in solcher Machtvollkommenheit (tam libere et plenarie), daß auch der Bischof in Sachen, die vor jenem als Präpositus anhängig gemacht worden, sich in keinerlei Weise einmische, wenn sie nicht im Wege der Appellation an ihn gelangten. Der Greifswalder Präpositus besitze also, wie alle seine Vorgänger, die Präpositalwürde (praepositalem dignitatem) d. h. den höheren Rang, welcher der Präpositur mit der Jurisdiktion und Administration anhange (praeeminentiam cum iurisdictione et administratione praepositurae annexam), und vermöge dieser Würde pflegten er und seine Vorgänger seit sechzig Jahren und darüber vom apostolischen Stuhle als Richter delegirt zu werden.

Wie es bei solchen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, werden beide Parteien den Mund etwas voll genommen haben. Die Wahrheit wird sein, daß jene jurisdiktionellen Befugnisse, welche vor 78 Jahren dem Präpositus Heinrich v. Waren kommissarisch übertragen worden, gewohnheitsmäßig auch von dessen Nachfolgern ausgeübt und unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Bischofs allmählich erweitert waren. Diese Erweiterung ihrer Machtbefugnisse mochte dadurch wesentlich begünstigt worden sein, daß für die Kirchen des Greifswalder Präpositurbezirkes der Verkehr mit dem hiesigen Präpositus viel leichter und bequemer war, als mit dem Archidiakonus in Usedom, vielleicht auch dadurch, daß Greifswald inzwischen der Sitz des vom Camminer Bischof zur Ausübung seiner Jurisdiktion im Lande westlich der Oder bestellten General-Officials geworden war. [65]) Jedenfalls aber wird der Umstand, daß Everhard von Wampen gleichzeitig die Aemter dieses General-Officials und des Greifswalder Präpositus bekleidete, [66]) dem Ansehen und Einfluß der Präpositur nicht wenig zu gute gekommen sein, denn es konnte nicht ausbleiben, daß nunmehr

manches dem Präpositus zugerechnet wurde, was doch nur dem General-Official gebührte, und es bedurfte bloß der Rückdatirung des gegenwärtigen Zustandes auf die Vergangenheit, um mit dem Scheine des Rechtes behaupten zu können, daß der Greifswalder Präpositus schon seit Menschengedenken eine archidiakonale Stellung eingenommen habe. Die Gegenbehauptung, daß er auch gegenwärtig noch lediglich als Landdekan anzusehen sei, übertrug umgekehrt in ebenso unberechtigter Weise die Vergangenheit auf die Gegenwart, bezeugte damit aber, daß die Erinnerung an das ursprüngliche Verhältniß doch keineswegs schon völlig ausgestorben war. Trotz derselben war die höhere Stellung des Greifswalder Präpositus bereits so befestigt, daß solche Einreden, wie die gegen Everhard von Wampen erhobenen, sie nicht mehr erschüttern konnten. Vielmehr erhielten dessen Nachfolger wenige Jahre später das damals noch entbehrte Abzeichen ihres höheren kirchlichen Ranges, indem der Bischof Johann von Cammin im Jahre 1395 den Geistlichen der Nikolaikirche erlaubte, das Barett zu tragen, eine Auszeichnung, welche, für gewöhnlich den Domherren an den Kathedral- und Kollegiatkirchen zukommend, das höhere Ansehen dieser mit der Präpositur verbundenen Kirche auch äußerlich kenntlich machte. [67]) Daraus, daß später dem Präpositus auch noch ein eigner Official zur Seite stand, läßt sich auf einen erheblichen Umfang der Präpositurgeschäfte schließen. [68]) Daß zu denselben aber gerade auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit gehörte, zeigt der Kriminalprozeß, welcher im Jahre 1445 gegen den des Raubes angeklagten Greifswalder Priester Arnold Vader verhandelt wurde. Denn dieser wurde, nachdem ihn der bischöfliche General-Official einer vorläufigen formlos abgeschlossenen Vernehmung unterworfen hatte, nicht von diesem, sondern von dem Präpositus Nikolaus Krogher als Vorsitzendem und zwei Eldenaer Mönchen als Beisitzern abgeurtheilt. [69]) Und im Jahre 1461 finden wir miteinander den Officialis Peter Reper und den Präpositus Heinrich Bukow ausdrücklich als ordinarii (sc. iudices) loci bezeichnet, [70]) ein unzweideutiger Beweis, daß neben jenem auch der letztere eine selbständige jurisdiktionelle Stellung behauptete.

Die Verbindung des Propsteiamtes mit der Pfarre bei St. Nikolai scheint übrigens schon frühe zu Differenzen über das Besetzungsrecht für dieses Doppelamt geführt zu haben. In einem Verzeichniß der Gerechtsame des Bischofs zu Cammin, welches kurz vor 1385 aufgezeichnet worden, findet sich nämlich nach der Angabe, daß der Präpositus in Greifswald von seiner Landpropstei (de sua praepositura rurali) jährlich einen Korb Feigen und eine Tonne guten Schonenschen Hering für den bischöflichen Tisch zu liefern habe, die weitere Bemerkung:

„Et praedictam praeposituram dominus Episcopus ecclesiae Caminensis praedictae habet conferre, praesentare, curare vacantem, in perpetuis temporibus. Contra hoc rebelles vel contradicentes de facto sunt excommunicati, et Episcopus potest eos excommunicare per totam dioecesim suam, Statutum iuratum et confirmatum ecclesiae Caminensis a primaeva fundatione huius“ etc. [71])

Daß diese Rechtsverwahrung für die freie Besetzung der Präpositur nur gegen das Kloster Eldena gemeint war, kann keinem Zweifel unterliegen. Da das Kloster als Patron das Präsentationsrecht für die Pfarre an St. Nikolai auszuüben hatte und da mit dieser gewohnheitsmäßig, vielleicht auch in Folge bestimmter Vereinbarung zwischen dem Kloster und dem Bischofe, die Präpositur verbunden war, mochten die Eldenaer Mönche ihr Patronatsrecht so auffassen und darstellen, als ob sich dasselbe nicht bloß auf die Pfarre, sondern zugleich auch auf die Präpositur erstrecke, so daß also ihnen und nicht dem Bischofe die Wahl des Präpositus rechtlich zustehe. [72]) Dem gegenüber mochten die Bischöfe ihr Recht wahren, daß die Wahl für die Präpositur als solche und deren Verwaltung während der Vakanz (denn das besagt wohl der Ausdruck praesentare, curare vacantem) ihnen selbst als ein Stück ihrer bischöflichen Jurisdiktion gebühre. Daß dieser Streit, wenn von einem solchen überhaupt geredet werden kann, praktische Bedeutung gehabt, ist uns nicht bekannt geworden. Wir kennen keinen Fall, in welchem der zum Pfarrer an St. Nikolai ernannte Priester nicht zugleich auch Präpositus geworden wäre.

II.
Von der Stiftung der Universität bis zur Reformation.

Die im Jahre 1456 erfolgte Stiftung der Universität, dieses in vieler Beziehung für Greifswald so hochwichtige Ereigniß, war auch für die Gestaltung der kirchlichen Rechtsverhältnisse von einschneidender Bedeutung.

Als der weitschauende Bürgermeister Heinrich Rubenow den Plan gefaßt hatte, in seiner Vaterstadt eine hohe Schule in's Leben zu rufen, und als es ihm gelungen war, den Herzog Wartislaw und den Bischof Henning von Cammin, sowie den Rath der Stadt Greifswald und die Aebte der umliegenden Klöster für diesen Plan zu gewinnen, galt es vor allem weiteren, die Geldmittel zur ausreichenden Dotirung der beabsichtigten Schöpfung aufzubringen. Rubenow selbst ging in großartiger Opferwilligkeit voran, indem er einen bedeutenden Theil seines Reichthums für die Universität bestimmte; der Herzog überwies die Einkünfte aus verschiedenen Dörfern, die Stadt und die Klöster verpflichteten sich zu festen Jahreszahlungen. [1]) Aber alles dieses hätte weitaus nicht genügt, wenn sich nicht in den Kirchen eine ergiebige Hilfsquelle für die neue Stiftung dargeboten hätte.

Zwei Maßregeln aber waren es, durch welche kirchliche Einkünfte in größerem Umfange für die Universität nutzbar gemacht wurden: erstens die Verleihung des Patronatsrechts oder des Nominationsrechts für Pfarren und sonstige kirchliche Beneficien an die Universität, und zweitens die Gründung eines Kollegiat-Kapitels an der Nikolaikirche und deren Erhebung zur Kollegiatkirche.

Was die erste Maßregel betrifft, so hatten wir schon früher Gelegenheit, uns zu erinnern, daß im Mittelalter die geistlichen Aemter häufig nicht durch ihre eigentlichen Inhaber, sondern in deren Stellvertretung und gegen eine von ihnen bezogene Besoldung durch Vikare verwaltet wurden. [2]) Regelmäßig geschah dies

in den Fällen, wo ein Pfarramt durch die incorporatio quoad temporalia et spiritualia oder plena einem geistlichen Institute, Kloster oder Stifte, inkorporirt d. h. so damit verbunden war, daß das Vermögen und die sämmtlichen Einkünfte der betreffenden Pfarrkirche zu einem Bestandtheile des Vermögens jenes Institutes, und das letztere zugleich der eigentliche ständige Inhaber des Pfarramtes auch nach dessen geistlicher Seite geworden war und damit die Stellung eines wirklichen Pfarrers erlangt hatte. In diesen Fällen besaß der zur geistlichen Verwaltung des Pfarramtes angestellte Priester bloß die Eigenschaft eines Vikars, und bezog als solcher gewöhnlich nur einen von dem betreffenden Institute als dem sogenannten parochus primitivus oder habitualis festgesetzten Theil des Pfarreinkommens (portio congrua). [3]) In ähnlicher Weise konnten aber auch persönliche Amtsinhaber ihr Pfarramt durch einen Vikar versehen lassen. [4]) So war es möglich, daß Greifswalder Professoren zu Pfarrern nicht bloß an den Greifswalder sondern auch an auswärtigen Kirchen ernannt, und damit in den Genuß der betreffenden Pfarreinkünfte gesetzt werden konnten, ohne dadurch in der Ausübung ihrer akademischen Thätigkeit behindert zu werden. Und was von den Pfarrämtern galt, das galt ebenso auch von andern kirchlichen Beneficien. Wollte man also bestimmte kirchliche Einkünfte für die Universität fruchtbar machen, so brauchte man nur dafür zu sorgen, daß die Stellen, an welchen diese Einkünfte hingen, immer an Professoren verliehen werden konnten oder mußten.

Das einfachste Mittel hiezu war die Uebertragung des auf solchen Stellen haftenden Patronatsrechts an die Universität. Denn das Patronatsrecht enthielt ja die Befugniß, den Kandidaten für das betreffende Amt zu wählen und dem Bischofe zur Institution in dasselbe zu präsentiren. Dieses Mittel kam jedoch nur in einem einzigen Falle zur Anwendung, indem nämlich Herzog Wartislaw X im Jahre 1460 der Universität das Patronatsrecht über die Görminer Kirche schenkte. [5]) In Folge dessen präsentirten Rektor und Concil der Universität bei der im Jahre 1493 eingetretenen Vakanz dem Bischofe den Magister Matthias Dankward, Mitglied der Artisten-Facultät, für die Pfarre

von Görmin, in welche derselbe dann auch förmlich eingeführt wurde ohne darum seine Professur zu verlassen. [6]) Bei einer späteren Vakanz im Jahre 1504 zog die Artisten-Fakultät, auf welche die Ausübung des Präsentationsrechtes übergegangen war, es vor, in die Pfarre einen Priester zu berufen, der nicht zum akademischen Lehrkörper gehörte; derselbe mußte aber einen Theil der Pfarreinkünfte an die Fakultät abgeben. [7])

Ein anderes Mittel zu dem vorbezeichneten Zwecke bestand darin, daß der präsentationsberechtigte Patron der Universität das Recht einräumte, ihm im Vakanzfalle einen Kandidaten für das betreffende Kirchenamt namhaft zu machen, und daß er sich und seine Nachfolger verpflichtete, eben diesen und keinen anderen dem Bischofe zu präsentiren. Bei der Verleihung dieses Nominationsrechtes [8]) verzichtete der Patron also nicht auf den Besitz des Patronatsrechts, sondern machte sich, und zwar zugleich für seine Nachfolger, nur anheischig, das darin enthaltene Präsentationsrecht immer zu gunsten des von der Universität nominirten Kandidaten auszuüben. Dieser Sachverhalt tritt besonders in den Fällen scharf hervor, in denen bei Verleihung des Nominationsrechtes an die Universität ausdrücklich gesagt wird, welcher andern Stelle das Patronatsrecht vorbehalten bleibe, [9]) oder in denen das letztere zur Unterscheidung vom Nominationsrechte noch besonders als Präsentationsrecht bezeichnet wird. [10]) Das Nominationsrecht in diesem Sinne ist also formell nur ein bestimmter, ein für allemal festgesetzter Modus für die Auffindung des zu präsentirenden Kandidaten durch den präsentationsberechtigten Patron: anstatt den Kandidaten selbst aus der Menge der Befähigten auszusuchen, läßt der Patron sich denselben, und zwar bindend, von der nominationsberechtigten Stelle nennen. In welcher Weise diese den Kandidaten ausfindig machen will, ist ihre Sache, und so kann es geschehen, daß die zur Nomination berechtigte Stelle wieder ihrerseits einer dritten ein Nominationsrecht zugesteht. Dieser Fall ist bei uns mit einer Anklamer Vikarie wirklich vorgekommen. Das Patronatsrecht über dieselbe gehörte dem Rathe der Stadt Anclam, während dem Abte des Klosters Stolpe das Nominationsrecht zustand. Der Abt räumte nun dem Rektor der Universität das

Recht ein, so oft die Vikarie vakant werden würde, ihm oder seinen Nachfolgern einen geeigneten Kandidaten aus den Professoren zu nominiren, um dessen Präsentation dann der jeweilige Abt ohne Verzug und Widerrede den Anclamer Rath ersuchen würde. [11]) Charakteristisch für das ganze Verhältniß ist es, daß der Abt diese Verleihung des zweiten Nominationsrechtes geradezu als Schenkung der Vikarie an die Universität bezeichnete: [12]) thatsächlich liegt die Verfügung über das betreffende Amt eben in den Händen dessen, der die Wahl des Kandidaten vornimmt, und darum ist das Nominationsrecht, ganz gleich, ob es direkt oder wie in diesem Falle indirekt ausgeübt wird, materiell eine so wesentliche Beschränkung des Patronatsrechtes, daß dessen Antheil an der Amtsbesetzung dadurch zu einer bloßen inhaltsleeren Form gemacht wird. [13]) Deshalb ist es ganz konsequent, daß bei etwa eintretendem Konflikte das Patronatsrecht dem Nominationsrechte weichen muß, daß also, wenn der Patron sich weigert, den ihm nominirten Kandidaten zu präsentiren, sein Präsentationsrecht in diesem Falle ruht, und statt seiner die nominationsberechtigte Stelle selbst den Kandidaten dem Bischofe präsentirt, ein Fall, der in unsern Urkunden häufig vorgesehen ist. [14]) Aber es erklärt sich auch daraus, daß die Verleihung des Nominationsrechts von Rubenow und anderen in ungenauer Ausdrucksweise kurzweg als Uebertragung des „Patronatsrechts" bezeichnet werden konnte. [15])

Weiter unten werden wir sehen, daß die Universität bei der Errichtung des Kollegiatstifts das Nominationsrecht für diejenigen kirchlichen Beneficien erhielt, welche zur Dotirung von Kanonikatpräbenden herangezogen wurden. Da die letzteren nämlich immer nur an Universitätslehrer vergeben werden sollten, die ersteren dagegen nur an die von den betreffenden Patronen präsentirten Kandidaten vergeben werden konnten, mußte bei der Ausstattung einer Präbende mit solch einem Beneficium ein für allemal Vorsorge getroffen werden, daß dessen Patron immer nur einen Universitätslehrer präsentiren würde, und dies geschah eben dadurch, daß der betreffende Patron für sich und seine Nachfolger die Verpflichtung übernahm, jedesmal den von der Universität ihm nominirten Kandidaten zu präsentiren. Meistens waren es kleinere

Beneficien, für welche aus diesem Grunde, wegen ihres Zusammenhanges mit Stiftspräbenden, der Universität das Nominationsrecht verliehen wurde. Aber da der Rath der Stadt Greifswald auch die Pfarren zu Reinberg und Gristow sowie die Pfarre an der Heiligen-Geist-Kirche vor dem Steinbeckerthore zur Dotirung von Kanonikatspräbenden bestimmte, verlieh er folgerichtig der Universität auch das Nominationsrecht für diese unter seinem Patronate stehenden Pfarren.[16]) Während dieselben den dafür nominirten Professoren also in deren Eigenschaft als Stiftsherren zufielen, räumten einige andere Kirchenpatrone der Universität das Nominationsrecht ein, ohne die betreffenden Pfarren in solche Verbindung mit Kanonikaten zu setzen. In dieser Weise, ohne jede Bezugnahme auf das Kollegiatstift, verlieh der Abt des Klosters Nienkamp, Matthias, der Universität das Nominationsrecht für die Kirchen zu Tribsees und Tribom;[17]) das gleiche that der Herzog Wartislaw für die Kirchen in Demmin und Grimmen,[18]) und der Abt Sabellus von Eldena sowie sein Nachfolger Didericus für die drei Pfarrkirchen in Greifswald.

Abt Sabellus hatte diese Schenkung bereits vor der am 17. October 1456 stattfindenden Einweihung der Universität vollzogen oder doch versprochen, und wurde deshalb bei jener Gelegenheit mit anderen Gönnern der Universität von Rubenow als erstem Rektor Ehrenhalber immatrikulirt.[19]) Kurz darauf räumte er, wahrscheinlich unfreiwillig, seine Stelle dem Didericus, und dieser brachte sogleich nach seiner Wahl, noch ehe dieselbe vom Bischofe bestätigt war, jene Schenkung zum förmlichen Abschluß. Die von ihm darüber ausgefertigte Urkunde lautet folgendermaßen:

„Nos Didericus, miseratione divina Abbas electus monasterii in Hilda, Cisterciensis ordinis, Caminensis dioecesis, pro nobis nostrisque successoribus ac toto nostro conventu publice protestando recognoscimus per praesentes, quod nos matura deliberatione praehabita, de expresso et unanimi consensu prioris et conventus nostri ad novam universitatem almi studii Gripeswol-

densis, dictae Caminensis dioecesis, in perpetuum donavimus, et praesentibus ad incorporandum donamus, prout dominus Zabellus, olim Abbas et antecessor noster, donavit, tres parochiales ecclesias, videlicet praeposituram, nominatam ecclesiam sancti Nicolai, ac etiam beatae Mariae virginis, necnon ecclesiam sancti Jacobi, in dicto oppido Gripeswolt situatas, quarum ius patronatus ad nostrum monasterium pleno iure dinoscitur pertinere, ita ut perpetuis temporibus in vacationum dictarum ecclesiarum temporibus Rector dictae universitatis verbo vel in scriptis nobis vel successoribus nostris unum virum idoneum de gremio suo nominabit, quem tunc, omni mora et excusatione postpositis, ad easdem aut alteram praesentabimus, aut nostri successores praesentabunt, cessante contradictione quacunque. Et si, quod deus avertat, in futuris temporibus universitas huiusmodi aliquo casu dissolveretur, extunc dictae ecclesiae ad nostrum monasterium totaliter revertantur. In fidem et evidens testimonium omnium et singulorum praemissorum, ut irrevocabiliter perpetue robur obtineat firmitatis, sigillum nostrum ac etiam nostri conventus praesentibus duximus appendendum. Datum in monasterio nostro anno domini MCCCCLVI°.“ [20])

Der Abt räumte der Universität also in der Weise das Nominationsrecht zu den Pfarrstellen an den drei Greifswalder Pfarrkirchen ein, daß im Vakanzfalle der Rektor mündlich oder schriftlich dem jedesmaligen Abte einen geeigneten Kandidaten aus der Zahl der Universitätslehrer nominiren und der Abt verbunden sein sollte, denselben unverzüglich und unweigerlich dem Bischofe zur Ernennung zu präsentiren. Damit war der entscheidende Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstellen, einschließlich der mit dem Nikolaipfarramt verbundenen Präpositur, in die Hände der Universität gelegt, die dauernde Verbindung der Pfarrstellen mit akademischen Lehrämtern [21]) festgestellt und das patronatliche Präsentationsrecht des Klosters Eldena zu einem bloßen Ehrenrecht herabgesetzt.

Während dies alles völlig klar ist, bedarf es der weiteren Untersuchung, ob diese Schenkung nicht etwa noch andere Veränderungen in den Rechtsverhältnissen der Greifswalder Pfarrkirchen in sich geschlossen habe. Denn da der Abt seine Bewilligung als Schenkung der Kirchen selbst bezeichnet (donamus . . . ecclesias . . . ita ut . . . rector . . . nominabit) und da er diese Schenkung ausdrücklich durch die Formel „ad incorporandum“ näher bestimmt: so drängt sich die Frage auf, ob er nicht eine wirkliche Inkorporation der Kirchen zu gunsten der Universität beabsichtigt habe. Bei genauerer Erwägung der Sache zeigt sich aber, daß diese Frage zu verneinen ist. Daß durch die incorporatio plena, d. h. quoad temporalia et spiritualia, das Institut, welchem das Pfarramt inkorporirt worden, die Stellung eines wirklichen Pfarrers erlangt, habe ich schon oben (Seite 25) angeführt. In solchem Falle also kann, solange das Institut existirt, eine Vakanz der inkorporirten Pfarrei niemals eintreten, sondern beim Abgange des die Pfarrseelsorge in Stellvertretung ausübenden Vikars ist eben nur ein anderer Vikar zu bestellen; und deshalb muß, solange dies Verhältniß fortbesteht, das Präsentationsrecht des Patrons nothwendig suspendirt bleiben. [22]) In unserer Urkunde aber ist sowohl die Erledigung der Greifswalder Pfarrämter als auch die Ausübung des patronatlichen Präsentationsrechts für den Fall der Erledigung in's Auge gefaßt; es erhellt daher, daß mit dem Ausdruck „ad incorporandum“ eine incorporatio quoad temporalia et spiritualia nicht gemeint sein kann. Wohl aber könnte auch unter diesen Umständen eine incorporatio quoad temporalia oder minus plena gemeint sein. Denn bei dieser bleibt das Pfarramt seiner geistlichen Seite nach ebenso selbständig wie vorher bestehen, und deshalb behält auch das darauf ruhende Präsentationsrecht des Patrons nach wie vor seine Geltung, während die Einkünfte und das Vermögen der Pfarrkirche dem Institute, welchem die letztere inkorporirt wird, zu eigenem Rechte übertragen werden. [23]) Also auch bei dieser Form der Inkorporation würde das Vermögen der Greifswalder Kirchen auf die Universität übergegangen sein; es würde aufgehört haben, als Kirchenvermögen gesondert von dem

der Universität zu bestehen, und dieser letzteren würde die Verwaltung und die Bestimmung über die Verwendung der Temporalien zugefallen sein. Das aber war, wie wir noch genauer sehen werden, nicht der Fall. Jene Worte des Abtes, daß er die drei Parochialkirchen der Universität ad incorporandum übergebe, können daher nicht von dem vermögensrechtlichen Akte der Inkorporation gemeint sein, sondern sollen jedenfalls nur die, durch die Verleihung des Nominationsrechtes an die Universität beabsichtigte und bewirkte dauernde Verbindung der Pfarrämter mit akademischen Lehrämtern bezeichnen. Sagte ebenso doch auch der Abt des Klosters Stolpe bei der uns schon bekannt gewordenen Verleihung des indirekten Nominationsrechtes zu einer Vikarie in Anclam, über welche das Patronatsrecht nicht ihm, sondern dem Rathe zustand, daß er diese Vikarie der Universität „ad incorporandum" übergebe, und auch sonst begegnet uns dieselbe Redewendung in dem gleichen Sinne. [24]) Wozu noch kommt, daß der Abt, der überhaupt keine Befassung mit dem Greifswalder Kirchenvermögen hatte, sich schwerlich eine so durchgreifende Disposition über dasselbe angemaßt haben würde.

Als die zweite Maßregel, durch welche kirchliche Einkünfte für die Universität nutzbar gemacht wurden, bezeichnete ich die Gründung eines Kollegiatkapitels an der Nikolaikirche und deren Erhebung zur Kollegiatkirche.

Kapitel sind in der katholischen Kirche bekanntlich geistliche, kollegialisch eingerichtete Korporationen, welche einen bestimmt geordneten Gottesdienst an den Kathedralen oder auch an anderen Kirchen versehen, und genauer im ersteren Falle Dom-, im letzteren Kollegiat-Kapitel oder -Stifte genannt werden. Die Mitglieder dieser Kapitel heißen canonici, Stifts- oder Chorherren, und zwar wo sie an eine strengere klosterartige Regel gebunden sind, canonici regulares, oder, wo dieses nicht der Fall ist, canonici saeculares. Die festen Einkünfte dieser Chorherren aber sind Präbenden oder Pröwen.

Die Gründer unsrer Universität nun faßten sogleich den Plan in's Auge, an der Nikolaikirche solch ein Kapitel ins Leben zu rufen, um die Chorherrnstellen, auf deren Dotirung durch den Eifer frommer Christen man sicher rechnete, den Professoren verleihen und denselben auf diese Weise ihren Unterhalt verschaffen zu können. Der Gedanke an solche Stiftung lag gerade bei der Nikolaikirche nahe. Sie war der Sitz des Präpositus und ihren Geistlichen war, wie wir gesehen haben (Seite 22), schon früher, im Jahre 1395, von dem Bischofe ein höheres domherrenartiges Ansehen zugestanden worden; dazu kam, daß diese Kirche seit dem Jahre 1415 auch schon eine gottesdienstliche Ordnung besaß, welche derjenigen an den Kollegiatkirchen ähnlich war. Der Präpositus Weggezin hatte nämlich in seinem Testamente ein Kapital von 1070 Mark ausgesetzt, für dessen Zinsen fünf Priester (chorales, cantores) gehalten wurden, welche verpflichtet waren, die kanonischen Horen (horas canonicas, Stundengebete) in der Nikolaikirche zu singen, eine Einrichtung, welche Palthen mit Recht als ein Vorspiel des spätern Kollegiatstifts bezeichnen konnte.[25]) Eine weitere Ausgestaltung und Bereicherung hatte der Gottesdienst dann noch durch die Brüderschaft der heiligen Maria Magdalena erhalten, und die Camminer Bischöfe hatten zu wiederholten Malen die Gläubigen unter Zusage vierzigtägigen Ablasses ermuntert, diese Einrichtungen durch fromme Spenden zu unterstützen.[26]) Unter diesen Umständen war es nicht schwer, die Einwilligung des Bischofs und des Papstes sowie die patronatliche Zustimmung des Klosters Eldena zur Verwandlung der Nikolaikirche aus einer gewöhnlichen Pfarrkirche in eine Kollegiatkirche zu erlangen.[27]) Schon am Trinitatis-Sonntage 1457 konnte sie durch den bischöflichen Vikar feierlich als solche eingeweiht und das Kapitel, welches thatsächlich schon im Herbste 1456 in's Leben getreten war, mit 24 Chorherrnstellen (Kanonikaten) förmlich eröffnet werden.[28]) Die erste und leitende von diesen Stellen, nämlich die Stiftspräpositur, wurde statutenmäßig mit der bisherigen, von dem Pfarrer an St. Nikolai bekleideten, Landpräpositur verbunden, oder genauer gesprochen: die Landpräpositur wurde in die Stiftspräpositur verwandelt, so daß jenes Amt als solches

also aufhörte, seine Geschäfte aber auf den Stiftspropst übergingen. [29]) Zur Beschaffung der Präbenden für die einzelnen Kanonikate wurden die Mittel von den verschiedensten Personen und aus verschiednen Quellen dargereicht. Für die meisten der größeren Präbenden wurden mehrere Zuwendungen mit einander vereinigt, häufig schon bestehende kirchliche Beneficien und neue Schenkungen in buntem Durcheinander. Da uns diese Verhältnisse völlig fremd geworden, erscheint es angemessen, das Verfahren an einigen Beispielen darzulegen.

Heinrich Rubenow, der nicht nur unermüdlich war, andere zur Dotirung von Kanonikaten anzuregen, sondern es auch selber allen anderen darin zuvorthat, überwies für eine von denjenigen Chorherrnstellen, welche regelmäßig mit bestimmten juristischen Professuren verknüpft sein sollten, eine unter seinem Patronate stehende Vikarie an der Kirche in Baggendorf, und zwar in der Weise, daß das Patronat seinen Erben verbleiben, von denselben aber immer der vom Rektor der Universität ihnen nominirte Kandidat, d. h. der jedesmalige Inhaber der betreffenden juristischen Professur, dem Bischofe zur Ernennung für jenes Amt präsentirt werden, und der so Ernannte die Einkünfte jenes Amtes, 25 Mark jährlich, beziehen, die mit demselben verknüpften geistlichen Funktionen aber selbstverständlich durch einen Stellvertreter verrichten lassen sollte. Rubenow's Freund, der gleichfalls um die Gründung der Universität hochverdiente Doctor Hermann Slupwachter, fügte eine Rente von jährlich 9 Mark hinzu, und der Rath der Stadt Greifswald bestimmte für dasselbe Kanonikat noch eine unter seinem Patronate stehende, mit 16 Mark jährlich dotirte Vikarie an der Heiligen-Geist-Kapelle vor dem Steinbeckerthore und eine solche in der Nikolaikirche, deren Einkünfte in einer Hebung von 16 Mark jährlich aus der Stadtkasse bestanden. Die ganze Präbende betrug also jährlich 66 Mark. [30])

Die Präbende für ein anderes Kanonikat kam so zu Stande. Der Priester Jacob Kamp an der Nikolaikirche fundirte das Kanonikat mit einem Kapital von 200 Mark und übertrug dessen Patronat, die frühere Schenkung an den Rath von Usedom wider-

rufend, auf den Abt von Eldena, damit dieser zwei bereits unter seinem Patronate stehende Vikarien an der Nikolaikirche damit vereinigen könne. Gleichzeitig überließ zu demselben Zwecke eine gewisse Anna Wodarghe das ihr zustehende Patronat über eine dritte Vikarie der Nikolaikirche ebenfalls dem Abte, und dieser ließ nun diese vier Beneficien, von denen jedes einzelne nur gering dotirt war, in ein einziges verschmelzen (in unum corpus unire). Dabei setzte er fest, daß dieses Beneficium immer an einen von der Universität nominirten Rechtsgelehrten zu verleihen sei. Derselbe sollte dem Kloster Eldena, welches das Patronat des Beneficiums behielt, den Treueid leisten und als klösterlicher Iconomus in vorkommenden Rechtssachen unentgeltlich mit seinem Rathe dienen, an der Universität tägliche juristische Vorlesungen halten, und in der Nikolaikirche die drei Altäre, an welche jene ursprünglichen Beneficien geknüpft waren, in stiftungsmäßiger Weise bedienen. [31])

Außer den festen Präbenden für die einzelnen Stellen kamen den Stiftsherren kleinere Hebungen zu gute, welche zur Vertheilung an die Geistlichen der Nikolaikirche insgemein oder an die bei bestimmten Altären fungirenden bestimmt waren. Solche Consolationes, deren Vertheilung öfters mit einer Gedächtnißfeier für den Stifter verknüpft war (Memoria), wurden gerade auch im Interesse des Kapitels in beträchtlicher Anzahl gestiftet. [32]) Manche, und zwar nicht wenige, Stiftsherren hatten auch noch den Nießbrauch von Häusern und Grundstücken, welche zum Besten der Kanonikate geschenkt waren. Die meisten der sogenannten akademischen Wohnhäuser, von denen manche erst in den letzten Jahrzehnten durch die Universität veräußert worden, waren ursprünglich solche Stifts-Kurien. [33]) Endlich verschaffte Rubenow den Stiftsherren wahrscheinlich auch dadurch noch weitere pekuniäre Vortheile, daß er eine organische Verbindung der bei der Nikolaikirche bestehenden Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena mit dem Kollegiatstifte herbeiführte, eine Verbindung, vermöge deren, wie es scheint, diese wohlbegüterte fraternitas St. Mariae Magdalenae sich von nun ab nur aus den Mitgliedern des Stiftes rekrutiren konnte, so daß also für eine bestimmte Anzahl

von Stiftsherren der Mitgenuß der Revenuen gesichert war, welche etwa unter den Genossen der Brüderschaft zur Vertheilung kamen. [34])

Diesen Einkünften der Stiftsherren stand neben deren akademischen Obliegenheiten die Verpflichtung gegenüber, bei gewissen Gottesdiensten in der Nikolaikirche, wo jeder von ihnen seinen bestimmten Chorstuhl (stallum) hatte, in geistlicher Tracht gegenwärtig zu sein oder auch thätig mitzuwirken. Insbesondere hatte jeder Kanoniker diejenigen geistlichen Funktionen wahrzunehmen, welche etwa seiner Stiftsstelle besonders auferlegt waren, namentlich also die für bestimmte Präbenden ausbedungenen Messen selbst oder auch durch Stellvertreter abzuhalten. [35]) Das ausgesprochene Motiv bei der Stiftung der einzelnen Kanonikatspräbenden war ja in den meisten Fällen eben die Bereicherung des Kultus zur Ehre Gottes und der Heiligen, sowie die Sorge um das Seelenheil des Stifters und seiner Anverwandten. [36])

Das Kapitel wurde, dem Zwecke seiner Gründung entsprechend, sogleich in eine enge organische Verbindung mit der Universität gesetzt, und der hervorragende Antheil, welchen die Stadt, insbesondere aber ihr Bürgermeister, an dem ganzen Werke der Universitätsstiftung hatte, bedingte es, daß auch der Rath in diese Verbindung miteingeschlossen wurde. Schon im Oktober 1456 richtete Rubenow, Rektor und Vicekanzler der Universität und Bürgermeister in Einer Person, zwischen dem Propste Heinrich Bukow und dem schon genannten Hermann Slupwachter, als Vertretern der Universität und des zukünftigen Kapitels, einer- und dem gesammten Rathe andrerseits, eine vorläufige „Eintracht" auf. In derselben wurde als leitender Grundsatz vorangestellt, daß Universität Kapitel und Rath Gliedmaßen Eines, die ganze geistliche und weltliche Gemeinde der Stadt Greifswald in sich schließenden Leibes sein sollten; und dieser Grundsatz wurde dann in einer Menge von einzelnen Bestimmungen über die Verwaltung der Universität und des Kapitels, sowie über ihr Verhältniß zu einander und zum Rathe durchgeführt. [37]) Der Bischof aber be-

stimmte auf den Antrag des Herzogs ausdrücklich, daß nur akademisch graduirte Lehrer der Universität, und zwar mit der Verpflichtung ihres ständigen Aufenthaltes in Greifswald, als Stiftsherren aufgenommen werden dürften; [38]) eine Bestimmung, von der freilich gleich im Anfange aus Rücksichten der Dankbarkeit und der Höflichkeit gegen vornehme Gönner der Universität mehrfach abgesehen wurde. Die Stiftsstellen, deren Inhaber durchweg canonici saeculares waren, standen den Mitgliedern aller Fakultäten offen; auch verheirathete waren nicht völlig davon ausgeschlossen. [39]) Die Ernennung geschah in der Weise, daß der betreffende Kandidat von dem Patron der erledigten Kanonikatspräbende, ganz gleich, ob der Universität das Nominationsrecht für dieselbe zustand oder nicht, dem Präpositus in Greifswald und durch diesen dem Dekan des Camminer Domkapitels präsentirt wurde; nachdem er dann im Camminer Dome persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in die Hand des dortigen Dekans den Eid der Treue gegen den Bischof und das Camminer Domstift abgelegt, erhielt er von dem Bischofe, an den er ebenso wie an die bischöfliche Kanzlei eine Gebühr zu entrichten hatte, die Institution, und wurde endlich von dem Dekan des Greifswalder Kapitels feierlich in das Kanonikat eingeführt (installatio). [40]) Wie durch diese Bestimmungen die Autorität des Bischofs und die Superiorität der Camminer Domkirche dem Greifswalder Kapitel gegenüber gewahrt war, so erkannte auch das letztere diese Kirche ausdrücklich als seine Mutterkirche an, und verpflichtete sich, auf ergangene Einladung mindestens einmal jährlich durch zwei Deputirte die Camminer Kapitelversammlungen zu beschicken, und so oft der Klerus der Camminer Diözese für den Bischof Zehnten oder Liebesgaben zu entrichten hätte, dazu von allen Präbenden und Beneficien der Nikolaikirche, mit alleiniger Ausnahme der außerhalb der Diözese dotirten, beizusteuern. [41]) Auch hielt der Bischof Henning, als er auf den Antrag des Greifswalder Kapitels dem Dekan desselben die Disziplinargewalt über die Stiftsherren und Geistlichen der Nikolaikirche in Beziehung auf ihre kirchliche Amtsführung übertrug, das Recht der von ihm selbst und seinen Officialen auszuübenden Jurisdiktion im vollen Umfange aufrecht. [42])

War die Greifswalder Nikolaikirche durch ihre Erhebung zur Kollegiatkirche in den gleichen Rang mit den andern pommerschen Kollegiatkirchen, der Colberger und den beiden Stettinern, eingetreten, so entbehrte sie vorerst doch mancher Privilegien und Gerechtsame, deren jene sich von alters her erfreuten. Aber als die Greifswalder Stiftsherren am 12. März 1481 den Bischof Marinus de Fregeno bei dem von Klerikern unterstützten Pöbelaufstande, welcher sich auf dem Marienkirchhofe gegen diesen der Diözese vom Papste aufgedrängten, auch sonst hart angefochtenen Oberhirten erhoben hatte, in ihren Schutz genommen, verlieh derselbe zum Danke für solche Treue der Nikolaikirche alle Rechte, Privilegien, Ehren und Vorzüge, deren jene anderen Kollegiatkirchen theilhaftig waren. [43]) Zu diesen Vorzügen gehörten namentlich auch Sitz und Stimme auf den pommerschen Landtagen. [44])

Die Verwandlung der Nikolaikirche aus einer Parochial- in eine Kollegiatkirche bedeutete für diese Kirche zugleich eine wesentliche Veränderung des Verhältnisses, welches der Abt Didericus von Eldena kurz vorher durch die Schenkung des Nominationsrechtes an die Universität geschaffen hatte. Während nämlich hienach der Universität die Nomination und dem Abte die Präsentation zu den Pfarrämtern der drei Stadtkirchen zustehen sollte, wurde durch die Erhebung der Nikolaikirche zur Kollegiatkirche in Beziehung auf sie sowohl jene Nomination als diese Präsentation ein für allemal beseitigt. Denn nun blieb an der Nikolaikirche ebensowenig Platz für einen vom Patron zu präsentirenden Pfarrer, wie an andern Kollegiatkirchen: es giebt an solchen eben nur Stiftsherren und untergeordnete Geistliche, Vikare oder Kapläne, die neben den Stiftsherren gewissermaßen ein Kollegium zweiten Ranges bilden, nebst den etwa sonst vorhandenen Unterbeamten. [45]) Die obere Leitung dieses ganzen Personals, sowie der kirchlichen Angelegenheiten überhaupt, liegt in den Händen des Präpositus und des Dekans, welche, selbst Mitglieder des Kapitels, dessen erste Würdenstellen (Dignitäten) innehaben. Auf die Besetzung dieser Stellen aber hat der Patron der

Kollegiatkirche, wenn ein solcher, wie in unserem Falle, überhaupt vorhanden ist, keinen Einfluß.[46]) Als die gewöhnliche Regel bildete sich im Mittelalter die Besetzung der Dignitäten durch die Wahl des Kapitels und die nachfolgende Institution des Bischofs.[47]) Diese Regel wurde auch für das Dekanat in unserer Nikolaikirche beobachtet, und unzweifelhaft ebenso für die Stellen des Kantors, des Scholastikus und des Thesaurarius.[48]) Anders verhielt es sich dagegen mit der Präpositur. Diese fiel das erste Mal, vermöge der Verwandlung der bestehenden Landpräpositur in die Stiftspräpositur, ohne weiteres dem bisherigen Präpositus Heinrich Bukow zu, und wurde bei den mit seinem und seines Nachfolgers Johann Parlebergs Tode eintretenden Vakanzen (März 1474 und Juli 1483) auf Grund päpstlicher Reservationen, also wenn vielleicht auch nicht statutenmäßig so doch thatsächlich, vom Papste besetzt.[49]) Dies war keineswegs etwas außerordentliches, denn wie das System der päpstlichen Reservationen in Beziehung auf die Aemterbesetzung im allgemeinen eine ungeheure Ausdehnung gewonnen hatte, so hatte es auch in Pommern einen sehr erheblichen Umfang erreicht.[50]) Und auch hier traten die Unzuträglichkeiten, die es im Gefolge hatte, auf sehr empfindliche Weise zu Tage. Gab doch gerade an unserer Nikolaikirche nach Johann Parlebergs Tode die Besetzung der Präpositur dem Herzoge Ursache zu so großer Unzufriedenheit, daß er sich zum Proteste dagegen veranlaßt sah.[51]) Durch solche Erfahrungen bestimmt benutzte Bogislaw X im Jahre 1497 seine Anwesenheit in Rom, um vom Papste Alexander VI Zugeständnisse in Betreff der kirchlichen Aemterbesetzung zu erlangen. Und in der That räumte ihm der Papst das Recht ein, die Präposituren an der Kathedrale zu Cammin und den ihr unterstehenden Kollegiatkirchen zu besetzen; nach Kantzow hätte der Papst ihm sogar alle päpstliche Gerechtigkeit bei Verleihung der Prälaturen im Bezirke des Camminer Stiftes abgetreten.[52]) Von nun an stand die Besetzung der Greifswalder Präpositur also dem Herzoge zu, so jedoch, daß derselbe seinen Kandidaten dem Bischofe zur Institution zu präsentiren hatte. Dem entsprechend präsentirte Bogislaw X bei der nächsten, durch Bockholts Tod eintretenden Vakanz der

Präpositur, im October 1501, seinen natürlichen Sohn Christoph (Christofferus de Pomerania) zu diesem Amte.[53]) Derselbe hatte bis dahin die Propstei der Stettiner Marienkirche inne gehabt; Bogislaw hatte ihn aber schon seit Jahren für die Greifswalder Präpositur ausersehen, und bereits in Rom im Jahre 1497 die ausdrückliche Genehmigung des Papstes zu seiner Ernennung für diese Stelle ausgewirkt.[54])

Die Verwaltung des Kirchenvermögens erlitt durch die neuen Verhältnisse, welche mit der Gründung der Universität eingetreten waren, keinerlei Veränderung. An allen drei Kirchen walteten die Provisoren (Vorstender, Karckswarene, Gadeslude, Gadeshuslude)[55]) ihres Amtes nach wie vor unter Aufsicht des Rathes und demselben zur Rechenschaft verpflichtet, während die Universität an dieser Verwaltung durchaus unbetheiligt blieb. Da uns die Rechnungsbücher der Provisoren bei der Jakobikirche seit 1487, bei der Marienkirche seit 1522 im Stadtarchiv erhalten sind,[56]) können wir die kirchliche Vermögensverwaltung in den letzten Jahrzehnten vor Einführung der Reformation mit erfreulicher Klarheit überschauen. Die regelmäßigen Einnahmen der Kirchenkassen bestanden in den Zinsen für ausgeliehene Kapitalien (nach damaliger Auffassung: angekauften Renten), und dem Pacht- resp. Miethsertrage der Kirchenäcker und Kirchenbuden (kleiner Wohnhäuser); dazu kamen als unregelmäßige Einnahmen die Gebühren für Grabstellen und Geläute, sowie die in den Kirchen eingesammelten Opfer, etwaige Geldgeschenke und -Vermächtnisse, und der Erlös von geschenkten und vermachten Gegenständen, als Kleidern, Schmucksachen u. dergl. m. An regelmäßigen Ausgaben waren zu bestreiten 1) die Zinsen für angeliehene Kapitalien und die gegen Kapitalabtretung ausbedungenen, meist lebenslänglichen, Leibrenten; 2) die Gehälter resp. Löhne für die Küster, Organisten, Kirchendiener, Balgentreter und Glockenläuter, bei Jakobi auch wohl für den Schulmeister; 3) die Kosten für die Erhaltung der Kirchengebäude, sowie der Pfarr-, Küster- und Schulhäuser; 4) die Kosten für die sachlichen Kultusbedürf-

nisse, als Wein, Oblaten, Lichter, Weihrauch, Salböl (Cresem), Maien zum Schmuck der Kirchen am Pfingst- und am Fronleichnamsfest, auch Kohlen für die Wärmpfannen in der Kirche u. dergl. m.; 5) Verwaltungskosten, wie der Lohn des Stadtdieners für das Eintreiben der Pächte, Schreibgebühren, Botenlöhne und ähnliches. Daneben leisteten die Provisoren manche recht beträchtliche Zahlungen für Orgeln, Glocken und sonstige werthvolle Inventarienstücke. [57])

Beachtenswerth ist, daß unter allen diesen Ausgaben sich Gehälter für die Pfarrer und deren Gehilfen nicht befinden.

Ueber alle diese Einnahmen und Ausgaben legten die Provisoren, entsprechend der Stadtverfassung von 1451 (s. oben Seite 12) alljährlich dem Rathe Rechnung ab; bei St. Jakobi wurde dieselbe im Namen des Rathes durch einen oder einige den Provisoren als „Beipflichter" zugeordnete Rathsherren, bei St. Marien durch die drei Bürgermeister selber abgenommen. Daß es geschehen, wurde in der Regel im Rechnungsbuche hinter der betreffenden Jahresrechnung vermerkt. Dieser Vermerk lautet z. B. im Rechnungsbuche von St. Marien auf Blatt 123 verso folgendermaßen:

> Anno dni MXV^c van dem XXIX unde XXX jare, van mychaelis beth tho dem anderen fest Sanct Michaelis, hebbe yck Peter Corswant haven uth bevel eynes rades de upborynghe, Marien Kerken unde ook wedder uthgeven de belonynghe, dar se tho vorplichtet was, wente dar rekenscop van daen dene borgermeisteren yn bywessende eres Secretarien unde myner beyden mascoppen (Kollegen) Bart. Bunsowen unde Arent Vos. (Hierauf folgt die Abrechnung.)

Die genannten Deputirten des Rathes assistirten den Provisoren auch bei den wichtigeren Verwaltungsmaßregeln. So wird z. B. im Jahre 1530 der Vertrag über einen Orgelbau in der Marienkirche von den Provisoren und dem Orgelbaumeister in Gegenwart der drei Bürgermeister abgeschlossen. [58]) Bei anderen Rechtsgeschäften ist ausdrücklich die Zustimmung des ganzen Rathes er-

wähnt, wie z. B. bei der St. Nikolaikirche im Jahre 1503 ein Rentenverkauf „vermittelst Rath, Willen und Vulbort" der Bürgermeister und Rathmänner, [59]) im Jahre 1530 ein ebensolcher bei der Marienkirche „mit Willen eines ehrsamen Rathes" vollzogen wird. [60]) Die Urkunden über derartige Geschäfte, namentlich über die häufigen Rentenverkäufe, wurden in der Regel von dem Rathe ausgefertigt und mit dem Rathssiegel versehen. [61])

Dieselben Verhältnisse herrschten in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens bei der Nikolaikirche. Denn weder ging das letztere in den Besitz des Kapitels über, noch wurde das Kapitelsvermögen, welches hauptsächlich in den Dotationen der einzelnen Kanonikate bestand und somit nach seinem Hauptbestandtheile einen einheitlichen Vermögenskörper eigentlich nicht bildete, [62]) dem Kirchenvermögen einverleibt; ein Verhältniß, welches indeß nicht hinderte, daß nach der „Eintracht" von 1456 die Kirche nicht bloß zu den Bauten an der Propstei, welche von alters her als Amtswohnung des ersten Geistlichen im Besitz der Kirche war, sondern auch zu den Bauten an den für die Kanonikate erworbenen Domkurien nach Ermessen des Rathes Hilfe leisten sollte; geradeso wie die Stadt die Universitätsbauten unterstützen sollte, ohne doch an diesen und dem übrigen Universitätsvermögen ein Eigenthumsrecht zu besitzen. [63]) Das Kirchenvermögen wurde also ganz wie früher, ohne Konkurrenz des Kapitels, von den Provisoren unter Aufsicht des Rathes verwaltet, während das Kapitel seine gemeinsamen Revenuen und Besitzthümer [64]) durch Prokuratoren aus seiner eigenen Mitte, ohne Konkurrenz der Provisoren, verwalten ließ. [65]) Wie aber die Kirche und das Kapitel in vermögensrechtlicher Beziehung von einander gesondert blieben, so auch beide von der Universität. [66]) Diese hatte ihr eigenes Vermögen und vereinnahmte ihre Revenuen in ihre eigene, unter Aufsicht des Rektors stehende Kasse. [67]) Dem Rathe wurde durch die „Eintracht" eine Mitwirkung bei der Verwaltung sowohl des Kapitels- als des Universitäts-Vermögens insofern eingeräumt, als beide Körperschaften, beim Ankaufe von Häusern und bei der Verleihung von Kapitalien, an den „Rath" des ganzen Kollegiums resp. der Bürgermeister und zweier der Universität vereidigter

Rathsherrn gebunden sein sollten.[68]) Eine natürliche Folge des Aufsichtsrechts, welches der Rath über das Kirchenvermögen ausübte, war seine Mitwirkung bei der Anstellung der Küster oder Kustoden, da diese die kirchlichen Geräthe und Kleinodien in Verwahrung hatten. Bei der Nikolaikirche vollzog der Rath ihre Anstellung in Gemeinschaft mit den Provisoren, dem Präpositus und dem Dekan;[69]) bei den andern Kirchen wohl analog mit den Provisoren und dem Pfarrer. Die Küster wurden bei ihrem Amtsantritt durch ein feierliches Gelöbniß verpflichtet, und mußten außerdem noch eine Anzahl Bürgen stellen.[70])

Das Vermögen der verschiedenen Brüderschaften und Beneficien blieb auch in dieser Periode bei allen drei Kirchen vom Kirchenvermögen getrennt, und auch gegeneinander bewahrten alle diese Stiftungen ihre volle frühere Selbständigkeit. Jede von ihnen behielt nicht nur ihr eigenes Vermögen, sondern verwaltete dasselbe auch durch ihre eigenen Organe. Daß Rubenow bei der Nikolaikirche eine gewisse Verbindung zwischen dem Kollegiatstift und der Maria-Magdalenen-Brüderschaft herzustellen wußte, habe ich schon oben Seite 34 erwähnt. Aber diese Verbindung schloß keineswegs die Vereinigung des Brüderschaftsvermögens mit dem Stiftsvermögen in sich, und ebensowenig wurde das Vermögen der übrigen Brüderschaften und Beneficien demselben einverleibt.[71])

Um endlich noch einen Blick auf die Schulen zu werfen, so bestanden dieselben bei allen drei Kirchen in alter Weise fort; nur fand bei der St. Nikolaischule eine Einschränkung des städtischen Patronates statt. Zunächst nämlich, bald nach Gründung des Kollegiatstiftes, verzichtete der Rath auf seine Rechte an dieser Schule zu gunsten des Kapitels und setzte den damaligen Scholastikus Johannes Lamside feierlich in den Besitz der Schule ein, so daß diese also den Charakter einer Domschule bekam. Aber als nun der Scholastikus das Recht für sich in Anspruch nahm, selbständig und ohne Theilnahme des Kapitels den Schulrektor zu ernennen, das Kapitel jedoch Einspruch dagegen erhob und die Vermittlung des Rathes anrief, da wurde festgesetzt, daß der

Scholastikus dem Kapitel einen oder zwei Kandidaten für die Rektorstelle nominiren, und das Kapitel einen davon den Bürgermeistern zur Ernennung präsentiren sollte: diese aber sollten an die Präsentation nicht gebunden sein, sondern eine neue Wahl verlangen dürfen. [72]) Ob und inwieweit die Stadtkasse zum Unterhalt der Schulen beitrug, ist uns auch für diese Periode unbekannt. Daß die bauliche Erhaltung der Schule bei St. Marien von der Kirchenkasse bestritten wurde, geht aus den Kirchenrechnungen klar hervor. [73]) Wir können daher mit Sicherheit annehmen, daß es ebenso bei St. Nikolai und bei St. Jakobi der Fall gewesen ist. Aber auch die Pflicht für den Unterhalt der Lehrer zu sorgen, lag wenigstens theilweise bei den Kirchenkassen. Aus der Kasse der St. Jakobikirche scheint der dortige Schulmeister jährlich 7 Mark (an Silbergehalt ungefähr 14 Mark heutigen Geldes) erhalten zu haben. [74]) Der Schulmeister der Marienschule bezog aus der von den Provisoren verwalteten Kirchenkasse nichts, aber er hatte sonst an festen Jahreseinkünften: [75]) 1) „van deme schate", von dem Schatze, [76]) sechs Mark für seine Mitwirkung bei der Heilige-Leichnams-Messe; (es waren dies wahrscheinlich die sechs Mark, welche der Bürgermeister Johannes Hilgeman 1428 für eine solche allwöchentlich zu haltende Messe dem rector scholarum cum suis sociis bestimmt hatte;) [77]) 2) vier Mark von der St. Annen-Brüderschaft für die Annen- und Marien-Messe; 3) fünf Mark Rente aus einem Hause in der Kuhstraße, für welche er die Knaben halten mußte, die bei den Horen zu Ehren der Jungfrau Maria mitsangen; und 4) zwei und eine halbe Mark Rente aus einem Hause im Schuhhagen für das Lesen der Lektionen bei diesen Horen. Ob und welche Zahlungen aus der Kirchenkasse die St. Nikolaischule genoß, ist bei dem Fehlen der Kirchenrechnungen leider nicht festzustellen. In der Hilgeman'schen Stiftung von 1428 war für ihren Rektor der gleiche Betrag und mit der gleichen Maßgabe wie für den bei St. Marien ausgesetzt; und im Jahre 1462 war ihm durch den Bischof mit Zustimmung der Maria-Magdalenen-Brüderschaft auch eine unter deren Patronate stehende Vikarie mit allen ihren Einkünften zugeeignet worden. [78])

Ich habe mich bemüht, die Rechtsverhältnisse der drei Greifswalder Pfarrkirchen bis zur Einführung der Reformation so ausführlich darzustellen, als die vorhandenen Quellen es gestatten. Das meiste von jenen Verhältnissen hat für uns nur noch geschichtliches Interesse. Aber zwei Einrichtungen haben sich aus dem Mittelalter bis auf die Gegenwart erhalten: die Aufsicht des Rathes über die kirchliche Vermögensverwaltung und die Mitwirkung der Universität bei der Besetzung der Pfarrämter. Beide kennzeichnen sich in dem dargestellten Zeitraume nicht als Ausflüsse des Patronatsrechts. Die Theilnahme an der Pfarrbesetzung wurde der Universität von dem Patrone, dem Kloster Eldena, unter Wahrung seines Patronatsrechts freiwillig eingeräumt; ein Zugeständniß, welches die Mönche den Wissenschaften bei deren Einzuge in Greifswald als Huldigung entgegenbrachten. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung führte der Rath von Anfang an in voller Selbständigkeit neben dem davon ausgeschlossenen Patron; ein Zeugniß für die religiöse Thatkraft der bürgerlichen Gemeinde, welche selber, mit großen Opfern, sich ihre Gotteshäuser geschaffen hatte, und gegen das trotzdem, ohne innere Berechtigung, festgehaltene Patronatsrecht des Klosters die Selbstverwaltung in den äußeren Kirchenangelegenheiten zu behaupten wußte. Das Kloster Eldena war am Ende dieses Zeitraums noch im Besitz des Patronatsrechts, aber dieses war des reellen Inhalts ganz entleert. Denn es enthielt nichts weiter, als Recht und Pflicht, die von der Universität gewählten Kandidaten für die Pfarren bei St. Marien und St. Jakobi dem Bischofe zu präsentiren.

Anmerkungen.

Erläuterungen und Nachweise.

Abkürzungen.

Balthasar, Ius eccl. past. = Aug. von Balthasar, Ius Ecclesiasticum Pastorale. Oder vollständige Anleitung, wie Prediger, Kirchen- und Schulbediente ..... sich zu verhalten haben. Nach Anweisung der Pommerschen Kirchen-Ordnung und Agende. Rostock u. Greifswald, I, 1760, II, 1763.

Cod. Pom. Dipl. = Codex Pomeraniae Diplomaticus, von Hasselbach u. Kosegarten, I, Greifswald 1862.

Dipl. Gryph. = Gesterdings handschriftliches Diplomatarium Gryphiswaldense, im Greifswalder Stadtarchiv.

Gesterding = Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, von Dr. Carl Gesterding. Greifswald 1827.

Gesterding I Fortsetzung = Erste Fortsetzung des Beitrages zur Geschichte der Stadt Greifswald von Dr. Carl Gesterding. Greifswald 1829.

Hinschius = System des katholischen Kirchenrechts von Dr. Paul Hinschius, Berlin, seit 1869 erscheinend.

Klempin Dipl. Beitr. = Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislaws X, von Robert Klempin, Berlin 1859.

Kosegarten = Geschichte der Universität Greifswald von Joh. Gottfr. Ludw. Kosegarten. Greifswald 1856—57.

Meklbg. Urkdbch. = Meklenburgisches Urkundenbuch, Schwerin 1863 ff.

Palthen = Historia Ecclesiae Collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis, quam Dissertatione publica illustrabunt Praeses Jo. Philipp. Palthenius, Historiarum Professor Publicus, Respondens Joachimus Völschow, Gryphisw. L. L. Studiosus, postridie sacrae celebritatis, qua instaurati post novissimam turris dejectionem templi memoria recolitur. D. XIV. Febr. cIↄ Iↄcc IV Gryphis-

waldiae. (Wieder abgedruckt in Jak. Heinr. Balthasar's Anderer Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schriften, Greifswald 1725, S. 826-860.)

Pom. Gesch. Denkm. = Pommersche Geschichtsdenkmäler, Bd. I, Greifswald 1834, v. Kosegarten; II ff. seit 1867 von Pyl.

Pom. Urkdbch. = Pommersches Urkundenbuch, von Klempin und Prümers, seit 1868 erscheinend.

Pyl, Greifsw. Kirch. = Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster von Dr. Theodor Pyl, Greifswald 1885—87.

Richter-Dove = Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, von Aemilius Ludwig Richter. Siebente Aufl. bearbeitet von Dr. Richard Wilhelm Dove. Leipzig 1874.

Anmerkungen zum I. Abschnitt.

Seite 1.

1) Ueber die Entstehung und die älteste Geschichte des Klosters Eldena siehe Pyl, Geschichte des Cistercienserklosters Eldena, Greifswald 1880, S. 10 ff, 388 ff.

2) Cod. Pom. dipl. I, S. 210, Nr. 88.

3) Pyl Greifsw. Kirch. I, S. 47 ff, 59 f., 91 ff; Fock, Rügisch-Pommersche Geschichten II, Leipzig 1862, S. 92 ff.

Seite 2.

4) Cod. Pom. dipl. I, Seite 862 f., Nr. 414. Deutsche Uebersetzung bei Fock a. a. O. S. 207 ff.

5) So dem Kloster Stolp im Jahre 1233, Cod. Pom. dipl. I, Nr. 201, S. 449, vergl. Nr. 21, S. 49; Dargun 1232, ib. Nr. 195, S. 442; Domkirche zu Güstrow 1235, ib. Nr. 227, S. 501. Die Archidiakonen waren früher Hilfsbeamte des Bischofs für die ganze Diözese gewesen, dann aber allmählich selbständige Organe für die Ausübung des größten Theils der bischöflichen Rechte in den einzelnen Sprengeln der Bisthümer geworden. Mit dem Ende des 12. und dem Beginn des 13. Jahrhunderts hatten die Archidiakonen den Höhepunkt ihrer Machtstellung erreicht. Wie der Bischof die Jurisdiktion in einem be-

stimmten Territorium ausübte, so auch der Archidiakon. In seiner Hand ruhte die Aufsicht über das ganze Kirchenwesen seines Bezirkes, namentlich über den Lebenswandel der Geistlichen und die Erfüllung ihrer Amtspflichten, über die Befähigung der Kleriker zur Ausübung ihres Berufes, über die ordentliche Verwaltung des Gottesdienstes, die Weihe der Kirchen und Altäre, die Kirchengebäude und das kirchliche Vermögen u. desgl. m. Um dieses Aufsichtsrecht ausüben zu können, stand den Archidiakonen das Visitationsrecht zu, und in enger Verbindung hiemit stand ihre Befugniß zum Abhalten der Sendgerichte (in der oben S. 3 mitgetheilten Urkunde: synodi officia celebrandi). Siehe Hinschius II, S. 195 ff. Ueber die Sendgerichte: Dove in Herzog-Plitts Real-Encyclopädie f. prot. Theologie und Kirche, 2. Aufl., XIV, S. 119 ff.

[6]) Diese durch Beschädigung der Urkunde entstandene Lücke ergänzen Hasselbach-Kosegarten im Cod. Pom. dipl. I, S. 876: spirituali **animarum curae et patronatui** annexa; Klempin, im Pom. Urkdbch. I, S. 389, meint, dem vorhandenen Raume nach könne nur so ergänzt werden: spirituali**a patronatui** annexa. Sowohl jene als dieser finden auf Grund dieser Ergänzungen in der Urkunde die Verleihung nicht nur der Archidiakonats- sondern auch der Patronatsrechte an das Kloster. Aber da die Urkunde diese letzteren sonst mit keiner Silbe erwähnt, mit den Worten: conferimus autem vobis vielmehr nur Befugnisse der geistlichen Jurisdiktion aufführt, dürfte die auch von Oesterding, Pyl u. A. beliebte Eintragung des Patronats in diese Lücke schwerlich berechtigt sein, zumal die ungewöhnliche Bezeichnung der spiritualia als patronatui annexa, besonders nachdem Papst Alexander III das Patronatsrecht als ein ius spirituali annexum charakterisirt hatte, höchst unwahrscheinlich ist. Dazu kommt, daß der Hinweis auf die etwa zukünftig noch zu gründenden Kirchen bei Verleihung der Archidiakonalrechte häufig wiederkehrt (Cod. Pom. dipl. I, S. 442, Nr. 195 vom Jahre 1232; II, S. 473, Nr. 1233 v. J. 1282, wo das iuspatronatus, quod bannum sive ius synodale vocatur, eben die Archidiakonalrechte bedeutet, vergl. Hinschius II, S. 635,

Anm. 1; Meklbg. Urkdbch. II, S. 262, Nr. 1034 v. J. 1265; III, S. 421, Nr. 2118 v. J. 1291). Dieser Hinweis war bei der Uebertragung der Archidiakonalrechte ganz natürlich, weil dieselbe ja in der Regel, wie auch in unserem Falle, nicht für bestimmte einzelne Kirchen, sondern für ein größeres Raumgebiet vollzogen wurde. Meines Erachtens wird die beschädigte Stelle in unserer Urkunde so gelautet haben: ecclesiarum . . . spirituali **iurisdictioni** annexa, wozu man vergleiche Pom. Urkdbch. II, S. 613, Nr. 1405 v. J. 1286, wo der Bischof Hermann von Cammin sagt: praeposito et canonicis iam praefatis damus et offerimus . . . bannum sive iurisdictionem spiritualem in ecclesiis annotatis . . . perpetuis temporibus profuturum, in omnibus, quae archidiaconis sive praepositis in dioecesi Caminensi competunt. Handelt unsere Urkunde aber überhaupt nicht von dem Patronat über die Greifswalder Kirchen, so sind auch alle Schlüsse hinfällig, welche man aus derselben, namentlich aus den Worten iam fundatae seu fundandae, auf das Alter dieser Kirchen ziehen zu dürfen gemeint hat.

Seite 3.

7) Cod. Pom. dipl. I, Nr. 423, S. 875 f.; Pom. Urkundenbuch I, S. 389 f.

8) Auch das Kloster Belbuck behielt, als es 1277 Barnim I und dessen Sohn Bogislaw IV mit der Hälfte der Stadt Treptow a. R. belehnte, alle Kirchen der Stadt für sich zurück; Pom. Urkdbch. II, Nr. 1061, S. 346.

9) Meklbg. Urkdbch. II, S. 450, Nr. 1282, (vom J. 1273): villas nostras Walkendorpe et Stechouwe cum terminis earum . . . ., cum omni iure, quod nos in eisdem habuimus vel habere videbamur, cum iure patronatus ecclesiae, cum nemoribus, silvis, pratis, stagnis, piscationibus, paludibus, molendino vendidimus. Ganz ähnlich beim Verkauf einiger Dörfer an die Stadt Greifswald, Gesterding Nr. 190; Dipl. Gryph. I, S. 811, 815. — Bei einer Schenkung Meklbg. Urkdbch. II, S. 523, Nr. 1373: contulimus villam Duscin cum stagno adiacente, ius patronatus scilicet donationem ecclesiae, villam etiam Minnitze.

[10]) Ueber die Entwicklung des Patronatsrechts s. Hinschius, II, S. 618—634. Auch die pommerschen und meklenburgischen Urkunden enthalten viele Belege für die im 13. Jahrhundert noch fortwirkende Eigenthumstheorie rücksichtlich der Kirchen. Diese sind nicht nur überhaupt sehr häufig Gegenstand der Schenkung, sondern sie werden auch ausdrücklich verschenkt „proprietatis titulo", „perpetuis temporibus possidendas"; z. B. Pom. Urkdbch. II, S. 32, Nr. 624; S. 78, Nr. 698; S. 459, Nr. 1216. Bei einem Vergleich über ein zwischen dem Bischof Ulrich von Ratzeburg und dem Johanniterorden strittig gewesenes Kirchenpatronat cedit dominus episcopus a quaestione proprietatis et possessionis in utrisque ecclesiis, Meklbg. Urkdbch. III, S. 77, Nr. 1674.

Seite 4.

[11]) Rügensch-Pom. Gesch. II, S. 112.

[12]) Greifsw. Kirchen, I, S. 114, 125 ff., 251—256. — Anders in seiner Gesch. des Klosters Eldena S. 414, wo Pyl um 1265 die Marien- und die Nikolaikirche vollendet sein, die Jakobikirche aber erst ihrer Ausführung entgegensehen läßt.

[13]) Meklbg. Urkdbch. II, S. 146, Nr. 859: Ecclesias etiam tam fundandas quam fundatas per totam terram Brezen episcopus dotabit et libere possidebit . . . relicta nobis libera concessione ecclesiarum, tam fundatarum quam fundandarum, in oppido Wismariensi . . . Ecclesias vero in silva Cluthze fundandas domini terrae de suo beneficio et episcopus dotabunt, sed episcopus praestabit et ius patronatus habebit.

Seite 5.

[14]) Pom. Urkdbch. II, S. 493, Nr. 1261: Praeterea processu temporis dum in ipsa insula civitatis convaluerit incrementum, ecclesiae vel ecclesiarum in ipsa institutae vel institutarum ius patronatus donamus titulo proprietatis ecclesiae supradictae necnon praeposito, decano totique capitulo in perpetuum feliciter et pacifice. — Zu vergleichen ist auch die Schenkung der Petrikirche zu Stolp an das Kloster Belbuck durch Herzog Mestwin II von Pomerellen

im Jahre 1281, denn dieselbe umfaßte zugleich auch: omnes ecclesias, si quae postmodum aedificabuntur in dioecesi praefatae ecclesiae. Pom. Urkdbch. II, S. 466, Nr. 1224.

[15]) In dem Lehnsvertrage von 1249 wurde festgesetzt, daß die Stadt jährlich 15 Mark und von jedem Grundstück 1 Denar in signum proprietatis fundi an das Kloster entrichten solle. Codex Pom. dipl. I, S. 863. In dem Lehnsvertrage mit Barnim I. von 1265 wird diese Abgabe in testimonium vetustae proprietatis festgehalten, und außerdem bestimmt, daß der Herzog und seine Erben niemals dürfen die Stadt ad alios transferre vel a claustri dominio quocunque titulo alienare. Auch soll die Stadt durch jeden neuen Herzog aufs neue zu Lehn genommen werden. Lisch, Urkunden u. Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr, II, Schwerin 1862, Nr. 262.

[16]) So hat auch Palthen die Sache aufgefaßt. Er sagt § 12, not. a: Non enim aliunde abbas hoc ius [patronatus] accepit, sed ex ipsa fundatione habuit, quae, uti vocabulum indicat, a fundi concessione praecipue pendet. Atqui fundum universae urbi ex agris suis abbatem praebuisse certissimum est. Nach übereinstimmender, durch die Praxis der römischen Behörden bestätigter Ansicht der Kanonisten, erlangt jemand dadurch, daß er den fundus anweist, auf welchem aus öffentlichen Beiträgen eine Kirche erbaut wird, das Patronatsrecht über dieselbe; Richter-Dove, S. 561. Genau dieses scheint der Sachverhalt in Greifswald gewesen zu sein.

[17]) Pyl, Greifswalder Kirchen, I, S. 108 f.

[18]) Dies hält auch Pyl für wahrscheinlich, a. dems. O. S. 251, 256. Vergl. oben S. 15.

Seite 6.

[19]) Lisch, a. a. O. Nr. 262, S. 183.

[20]) Pom. Urkdbch. II, Nr. 751, S. 115.

[21]) Gesterding I Fortsetzung, S. 38.

Seite 7.

[22]) Pyl, Gesch. des Klosters Eldena, S. 417 f.

[23]) Pom. Urkdbch. II, S. 179, Nr. 840.

[24]) A. dems. O. S. 250, Nr. 937.

[25]) Kantzow, Pomerania (herausgeg. von Kosegarten), I, S. 266, sagt von Barnim I, er habe über fünfzig Jahre regiert und möge diese Jahre lang kaum ein Tag oder höchstens eine Woche vergangen sein, da er nicht Zuwendungen für die Geistlichkeit gemacht habe.

Seite 8.

[26]) Schon Gesterding, I Fortsetzung S. 151, hat es nicht unwahrscheinlich gefunden, daß, da gerade 1275 das Patronatsrecht vergeben und dabei eines schon angestellten Plebans gedacht wird, die Vollendung der Kirche in das Jahr 1275 oder die kurz vorhergehende Zeit fallen müsse. Aus dem bei der Schenkung für den Pleban Hermann gemachten Vorbehalte zu schließen, daß derselbe damals schon verjährte Rechte besessen (Pyl, Greifsw. Kirchen, I, S. 114, 117), ist keineswegs nothwendig. Gerade wenn der Pleban erst vor ganz kurzer Zeit in die Stelle berufen war, konnte es geboten erscheinen, seine Rechtsansprüche an dieselbe ausdrücklich zu sichern. — Unklar bleibt freilich, warum der Abt von Eldena nicht schon bei der Anstellung des Plebans das Patronatsrecht des Klosters geltend gemacht hat. Aber da der Abt vermöge seiner archidiakonalen plenaria potestas investituram porrigendi (vergl. die oben S. 3 angeführte Urkunde und Hinschius, II, S. 197, Anm. 7) ohnehin die Anstellung des Plebans kirchenregimentlich zu genehmigen und zu vollziehen hatte, ist recht gut erklärlich, daß bei dieser Anstellung die Patronatsfrage gar nicht aufgeworfen wurde.

[27]) Pom. Urkdbch. II, S. 431, Nr. 1171.

[28]) A. dems. O. S. 464, Nr. 1221.

Seite 9.

[29]) Pyl, Kloster Eldena, S. 617.

[30]) Hinschius, II, S. 630.

[31]) A. dems. O. S. 633.

[32]) z. B. Pom. Urkdbch. II, S. 10, Nr. 595 (vom J. 1254): ut canonici . . . temporalibus adiuti subsidiis contemplationi coelestium propensius valeant inhaerere, pro

remedio animarum progenitorum nostrorum et dilectae quondam uxoris nostrae Mariannae, abbati et canonicis . . . . ius patronatus ecclesiarum . . . donavimus perpetuo possidendum. — Manchmal wurde über die Verwendung der Einkünfte von vornherein Bestimmung getroffen, wie z. B. bei der oben erwähnten Schenkung der Jakobikirche an das Heilige-Geist-Hospital (oben S. 6). Ganz ähnlich bestimmte der Abt von Eldena, als er 1329 in seiner Eigenschaft als Patron von Neuenkirchen dem Greifswalder Rath erlaubte, vor dem Steinbeckerthore innerhalb der Neuenkirchener Parochie eine neue Heilige-Geist-Kapelle zu erbauen, und demselben zugleich das Patronatsrecht darüber einräumte, daß die in dieser Kapelle bei der Messe dargebrachten Opfer zum Unterhalt der Hospitaliten verwendet werden sollten. Gesterding Nr. 84 und Dipl. Gryph. I, S. 318, cf. S. 322, 325. — Borwinus von Rostock schenkte dem Kloster Dargun bei dessen Gründung das Patronatsrecht über die Kirche zu Levin ad structuram monasterii, Pom. Urkdbch. II, S. 77, Nr. 697. Im Jahre 1282 bestätigte Bischof Hermann von Cammin dem Kloster auf Grund dieser Schenkung: quod, cum ecclesia Leuyn vacaret, licite possent de redditibus eiusdem ecclesiae tollere viginti tremodios annuatim ad fabricam ecclesiae suae, quia propter hoc ipsum Borewinus dominus de Rozstock contulit monasterio Dargunensi praedictae ecclesiae patronatum. A. dems. O. Nr. 1233, S. 473. Ebenso verleiht Barnim I von Pommern dem Kloster Verchen ein Patronat in Cartelow in subsidium aedificiorum eiusdem monasterii et officinarum suarum, Nr. 774, S. 129. Ebenderselbe bestimmt bei der Uebertragung des Patronates der Kirche zu Greifenhagen an die Marienkirche in Stettin dem jeweiligen Scholastikus der letzteren aus den Einkünften der ersteren 10 Mark jährlich, Nr. 1084, S. 363. Derartige Bestimmungen über die Verwendung der betreffenden Einkünfte wurden auch wohl von den Bischöfen bei Bestätigung der Schenkung hinzugefügt. So bestätigte 1263 der Bischof Ulrich von Ratzeburg dem Kloster Rehna die demselben vom Fürsten Johann von Meklenburg unter Verzicht auf sein Patronatsrecht gemachte Schenkung einiger Kirchen mit

der Bestimmung, ut ecclesiae ad usus vestros et successorum vestrorum, ut eo commodius ac diligentius deo deserviatis, quo honestius de patrimonio ipsius vos sustentari contingit, et ad vestitum vestrum maxime reserventur. Meklbg. Urkdbch. II, S. 218, Nr. 971.

Seite 10.

[33]) z. B. in der oben S. 6 mitgetheilten Urkunde: ecclesiam sancti Jacobi et ius patronatus eiusdem . . . dedimus. In einer Schenkung vom J. 1252: ius patronatus ecclesiae seu parochiae in Wittenburg cum omni proprietate sive iure suo, quo ad nos pertinebat, . . . liberaliter contulimus et absolute. Meklbg. Urkdbch. II, S. 27, Nr. 703. A. dems. O. Nr. 1187, S. 379 (v. J. 1270): ius patronatus ecclesiae Vliz cum dote ipsius . . . donamus. Die Bestätigung einer vom Grafen Gunzelin von Schwerin gemachten Schenkung bestätigt Bischof Hermann von Schwerin mit folgenden Worten: Cum . . . Gunzelinus . . . conventui sanctimonialium in Rune ius patronatus ecclesiae in Vrouwenmarke . . . . donauerit perpetuo possidendum, . . . nos, quia dicta donatio voluntate nostra et consensu facta est, ratam ipsam et gratam habentes eamque praesentibus confirmantes, praedictam ecclesiam et capellam praefato conventui donamus cum omni utilitate et fructu, mansis et decimis, villis etiam ad eas pertinentibus, in utilitatem suam perpetuo convertendam . . . A. dems. O. Nr. 1009, S. 244. Ähnliche Aufzählung (dazu auch proventus, redditus, obventiones, attinentiae, omnes aliae res etc.) ist bei der Abtretung von Kirchen ganz gewöhnlich. In vielen Fällen hat es sich dabei freilich nicht bloß um Uebertragung des Patronates, sondern um Inkorporation der Kirche gehandelt.

[34]) Diese selbstverständliche Beschränkung wird auch ausdrücklich hervorgehoben, z. B. bei der oben Anm. 32 erwähnten Schenkung an das Kloster Dargun: ut videlicet statuto perpetuo vicario sibi liberaliter providerent et si quid supercresceret annuatim ad structuram saepedicti monasterii

sibi reservarent. Pom. Urkdbch, II, S. 77, Nr. 697. Ebenso bei der Schenkung des Cartelower Patronats an das Kloster Verchen durch Barnim I, a. dems. O. S. 129, Nr. 774. Wie sehr die Unsitte, die Pfarrer durch Vikare zu ersetzen, infolge dieser Verhältnisse überhand nahm, ist bekannt. Das Kloster Nienkamp (bei dem heutigen Franzburg) erhielt schon 1241 vom Bischof Theodericus von Schwerin die Erlaubniß, alle zu seinem Patronat gehörenden oder noch in dasselbe gelangenden Kirchen, statt mit plebanis, mit vicariis perpetuis zu besetzen, und die nach ausreichender Besoldung der letzteren verbleibenden Einkünfte für das Kloster selbst zu beziehen; Pom. Urkdbch. I, S. 634, Nr. 295.

Seite 11.

35) Vergl. Richter-Dove, S. 1164 f. Für Greifswald sind die Provisoren (an der Marienkirche) schon im J. 1304 bezeugt, Pyl, Greifsw. Kirchen, II, S. 702. Brüderschaften und Beneficien a. dems. O. I, S. 351 ff.; II, S. 806.

36) Bei der Aufzählung dieser Rathsämter in der Rubenowschen Stadtverfassung vom J. 1451, Pom. Gesch. Denkm. II, S. 33, sind die Kirchenprovisorate nicht genannt. Aus der Verwaltung der Provisoren giebt Pyl, Greifsw. Kirchen, II, reichhaltige Mittheilungen.

37) Im städtischen Liber Obligationum XV, f. 7: Nos consules civitatis Gripeswaldensis novi et antiqui recognoscimus, quod Godekinus de Dyderikeshagen et Hinricus Scupplenberg, filius Thidemanni, nostri concives, provisores et iurati ecclesiae S. Mariae nostrae civitatis, inspectis utilitatibus publicis et necessitatibus eiusdem ecclesiae evidentibus, de nostro consilio et nostrorum omnium pleno consensu, nomine et vice dictae ecclesiae S. Mariae rite et rationabiliter vendiderunt et nos una cum ipsis vendidimus honestae dominae Sophiae etc. Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Pyl.

Seite 12.

38) Lib. Oblig. XV, f. 25 vo; Lib. Hereditatum XVI, .f 172 vo, f. 38 vo. Mittheilung des Herrn Dr. Pyl.

[39]) Pyl, Greifsw. Kirchen, I, S. 326.

[40]) Gesterding Nr. 154; Dipl. Gryph. I, S. 651 ff. In der Urkunde heißt es: provisores, requisito et obtento pleno velle et consensu dominorum Hinrici de Lubeke et Nicolai Westfal, proconsulum eiusdem civitatis praesentialiter astantium, nomine eiusdem ecclesiae spatium capellae . . . praeposito dederunt, assignarunt et resignarunt cum effectu. Quas quidem resignationes et donationes hinc et hinc per dictas partes factas dicti proconsules suo, consulum, suorum successorum et dictae ecclesiae nomine ratificabant et approbabant expresse viva voce. — Die Langhe'sche Kapelle befand sich an der Stelle des jetzigen Landgerichtschors gegenüber der Kanzel; Pyl, Greifsw. Kirchen, I, S. 340 ff.

[41]) Pom. Urkdbch II, S. 95, Nr. 719.

[42]) Lib. Hered. XVI f. 24. Mittheilung des Herrn Dr. Pyl.

Seite 13.

[43]) Abschnitt VI der Rubenowschen Stadtstatuten: Van Rekenschoppen der Ampte hyr na bescreven, Pom. Gesch. Denkm. II, S. 43 ff. Der betreffende Passus S. 45 f. lautet: Unde an dat lateste de vorstendere der elenden to Sunte Jurgen hyr unde to Gristow unde dar vort na des neghesten Dynkdaghes de vorstendere aller Godeshuse unde aller Convente. Unde desse lateste Rekenschop schole wy horen lutter umme godeswillen.

[44]) Lib. Obl. XVI, fol. 7: Si vero praenotati provisores aut pro tempore eorum successores praenotatos sex marcarum redditus in praescriptis terminis ipsi Sophiae non persolverint nec dederint, extunc nos et nostri successores praenarratae Sophiae dictos redditus de pixide et bonis nostrae civitatis, quando et quotiens fuerimus requisiti, dare et solvere volumus et tenemur.

[45]) Pyl, Greifsw. Kirchen, I, S. 493, Anm. I.

[46]) Liber Hered. XVI, f. 24: provisores ecclesiae S. Jacobi . . . recognoverunt, quod ipsi, nomine dictae parochiae, Magistro Bertholdo etc. Vergl. dagegen z. B. oben Anm. 37: provisores ecclesiae S. Mariae . . .

nomine et vice dictae ecclesiae. Ebenso in Anm. 40: nomine eiusdem ecclesiae.

Seite 14.

* Pyl, Greifs. Kirchen, II, S. 678; 858 f. — Kosegarten, II, S. 166 f. — Das Versprechen an L. Bucholt, Liber Hered. XVI, fol. 27, lautete: . . . quod, quam cito nobis et nostro consilio aliquod beneficium ecclesiasticum vel spirituale, aut quodcunque regimen scholarum dehinc vacaverit, cuius beneficii aut regiminis collatio ad nos vel nostros proconsules communiter vel divisim nomine consulatus spectaverit, eidem Laurentio conferre volumus.

47) Ueber die Brüderschaften s. Pyl, Greifsw. Kirchen, I, S. 351 ff. Nikolai, 524 ff. Marien, 632 ff. Jakobi.

Seite 15.

48) Pyl, Kloster Eldena, S. 705.

49) Dies ergiebt sich daraus, daß der Eldenaer Abt bei Abtretung der Greifswalder Kirchen an die Universität im Jahre 1456 sich die Präsentation der von der letzteren ihm zu Pfarrern Nominirten vorbehielt. Kosegarten, II, S. 51.

Seite 16.

50) Klempin Dipl. Beitr. S. 419 ff. Schöttgen, Altes u. Neues Pommerland, 3. Stück, Stargard 1721, S. 341 f.

51) Hinschius, II, S. 201 ff.

Seite 17.

52) Vergl. Gesterding I. Fortsetzung S. 151 f. — In der von Gesterding Nr. 56 angeführten, in den Pom. Gesch. Denkm. II, S. 199 f. abgedruckten Urkunde aus dem Jahre 1305 sind außer drei Rathsherren als Zeugen genannt: dominus Hinricus de Warne, praepositus civitatis, dominus Johannes de Cosselin, plebanus ecclesiae beatae virginis ibidem, dominus Volterus, plebanus parochiae Sancti Jacobi, sacerdotes. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß neben den Plebanen d. h. Pfarrern von Marien und Jakobi auch der von Nikolai als Zeuge fungirte, der praepositus civitatis also

kein anderer als dieser Pfarrer war. In einer Urkunde von 1294 nennen die Greifswalder Rathsherren als Zeugen den dominus Conradus noster praepositus. Lisch, Geschlecht Behr, I, Nr. 123, S. 184.

[53]) Klempin Dipl. Beitr. S. 389, Nr. 205; Kosegarten, II, S. 38, 71. Welche Ortschaften der Bezirk der Greifswalder Landpräpositur umfaßte, ist uns nicht bekannt; im wesentlichen wird er den Umfang der jetzigen Synode Greifswald-Land gehabt haben. Vergl. Palthen § 13, not. a; [Caroc] Nachricht, wie es in Pommern zur Zeit der Reformation u. s. w., Greifsw. 1717, § 14, Anm.

[54]) Vergl. den Artikel Propst von Jacobson-Mejer in Herzog-Plitts Real-Encyclopädie, XII, S. 236 ff.; Hinschius, II, S. 53, 89 ff. Auch in den pommerschen und meklenburgischen Urkunden findet sich die Bezeichnung praepositi für die Archidiakonen; nach Klempin, Dipl. Beitr. S. 419, haben diese in älteren Zeiten allgemein so geheißen; vergl. oben S. 49, Anm. 6: archidiaconis sive praepositis in dioecesi Cam. Das Camminer Archidiakonat hieß praepositura maior, Schoettgen a. a. O. S. 342, 346.

[55]) Karl Friedr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, I, Göttingen 1831, S. 548, Anm. 3; Hinschius, II, S. 193. Ueber die Befugnisse der Archidiakonen s. oben Anm. 5.

Seite 18.

[56]) Siehe S. 32.

[57]) z. B. „ecclesia Bubboltensis (Bublitzer) et praepositura", Klempin Dipl. Beitr. S. 101, Nr. 840. Eine Erinnerung an die Bezeichnung der Archipresbyter oder Decani rurales als Praepositi hat sich in Pommern offenbar in dem bis in unser Jahrhundert erhaltenen Gebrauche dieses Titels für die Superintendenten erhalten. Vergl. Balthasar, Ius eccl. past. I, S. 537, 561. Auch in der Mark Brandenburg zerfielen die Archidiakonate im Mittelalter in Dekanate und Propsteien; Jacobson, Das evang. Kirchenrecht des preuß. Staates, I, Halle 1864, S. 184.

[58]) Siehe über die Landdekane Hinschius, II, S. 269 ff.

[59]) Gesterding Nr. 61[a]; Dipl. Gryph. I, S. 229 ff. Auch bei den im Texte unter Nr. 3) genannten Fällen handelt es sich um Exzesse gegen Geistliche. Diese Worte sind durch ein Versehen ausgefallen. Die Urkunde lautet: „Omnibus Christi fidelibus, ad quorum notitiam litterae praesentes pervenerint, Hinricus dei gratia ecclesiae Caminensis episcopus salutem in eo, qui est omnium vera salus. Noverint universi praesens scriptum audituri, quod nos conburgensibus universae civitatis Gripeswold decrevimus quandam devote conferre gratiam specialem, eiusdem civitatis consulum moti amicitia multiplici et favore. Primo ergo praedictis concedimus, quod nullus ipsorum super causa pecuniaria ad strepitum iudicialem extra muros suae civitatis debet ab aliquo citari clericorum, excepta sola causa usuraria, quam nobis ipsis specialiter discutiendam volumus reservare. Item concedimus eisdem, quod honesti nostri plebani, sacerdotes et clerici, qui in his tribus praeposituris subscriptis sunt constitui, videlicet Uznamensi, Stolpensi et Gripeswoldensi, super causa pecuniaria infra civitatem contracta ad muros praelibatae civitatis rigore iuris ad satisfaciendum praedictis burgensibus deberent trahi. Praeterea si, quod absit, in saepedicta civitate a civium aliquo sacerdos aut clericus in communi taberna, vel loco illicito et suspecto, verbo et facto laederetur, dummodo laesio non esset gravissima aut enormis, huiusmodi causam honorabili viro domino Hinrico Gripeswoldensi praeposito infra muros civitatis cum duobus articulis praescriptis, ut praescripti sunt, nomine nostro committimus iudicandam, sed si sacerdos aut clericus quivis honestus loco licito, honesto, non suspecto, facto aut verbo gravi et enormi quodammodo famam alicuius honesti clerici tangente praesumtuose ab aliquo offensus fuerit, hoc nobis iterum specialiter reservamus. Rogamus etiam antedictae civitatis concivium universitatem, ut nostris sacerdotibus aut clericis ad muros suos citatis vel citantibus verbis incompositis non velint insultare et probrosis, quod si quisquam ex saepenominatis burgensibus temerarie attentaverit,

extunc ipsis collata et concessa gratia per praesentes est suspensa, hanc autem praefatam gratiam ipsis pie et devote sic concessam durare volumus, quousque ipsam arbitrio nostro duxerimus revocandam. Datum sub anno domini Millesimo trecentisimo octavo, feria quarta in quatuor temporibus, quibus cantatur Veni et ostende."

Seite 19.

60) Kosegarten in den Pom. Gesch. Denkm. I, S. 13. Ihm folgt Pyl, Greifsw. Kirchen, I, S. 211, 215. Auch Klempin (Dipl. Beitr. S. 419) meint, daß Stadt und Land Greifswald vielleicht aus dem Usedomer Archidiakonat ausgeschlossen gewesen sei, „da es noch eine besondere Praepositura ruralis Gripeswaldensis gab, die doch auch einen Gerichtsbezirk verwalten mußte". Dieses war aber nicht der Fall, wenn und solange der Praepositus ruralis ein bloßer Landdekan war.

61) Hinschius, II, S. 274. Höchst wahrscheinlich hieraus erklärt es sich, daß nach Klempin, Dipl. Beitr. S. 423, die ursprünglichen Archipresbyteratus der zur Camminer Diözese gehörenden Neumark später gewöhnlich Archidiaconatus genannt wurden.

Seite 20.

62) Pyl, Greifsw. Kirchen, II, S. 749 f. Herr Dr. Pyl hat die Güte gehabt, mir die betreffende Stelle aus dem Meiloff'schen Manuskripte auszuziehen.

63) „Quaedam, quae sunt legis dioecesanae, et quaedam legis iurisdictionis." Ueber diese Unterscheidung siehe Richter-Dove, S. 362, Anm. 5.

Seite 21.

64) Das Synodaticum oder Cathedraticum, eine Abgabe, welche die Kirchen der Diözese ursprünglich (in Spanien) an die bischöfliche Kathedrale als Zeichen ihrer Abhängigkeit von derselben jährlich zu leisten hatten, gehörte in deutschen Diözesen oft den Archidiakonen und nur im Schaltjahre dem Bischofe. Richter-Dove, S. 732 f. So erhielt auch der Archidiaconus Stolpensis das Kathedratikum von allen Pfarrern seines Sprengels, Klempin Diplom. Beitr. S. 421.

[65]) Wann dieser Official, für den die Bezeichnungen Officialis citra Swinam, Off. citra Swinam et Oderam, Off. generalis penes Swinam und ähnliche gebraucht werden, zuerst bestellt worden, und ob er gleich von Anfang an seinen festen Sitz in Greifswald gehabt, ist uns unbekannt. Die älteste von ihm erhaltene Urkunde ist vom Jahre 1348, und trägt die Unterschrift: datum Gripezwaldis sub sigillo nostri officialatus. (Meklbg. Urkdbch. X, Nr. 6854, S. 191 f., vergl. Pyl, Greifsw. Kirchen, I, S. 212). Hieraus scheint hervorzugehen, daß schon damals aus dem Amte des Officials ein officialatus, d. h. eine feststehende geistliche Gerichtsbehörde mit Unterbeamten geworden war, eine Entwicklung, welche sich auch sonst häufig vollzog, vergl. Hinschius, II, S. 208. Officialnotare werden später öfters erwähnt, z. B. im Jahre 1417, Pyl a. a. O. I, S. 213; i. J. 1456, Kosegarten, II, S. 261; i. J. 1488, Brockmann, Vom bischöflichen Official in Greifswald, Greifsw. 1784, S. 18 f. Nach den Statuta ecclesiae Caminensis, kurz vor 1385 verfaßt (Klempin Dipl. Beitr. S. 364), hatte der Official damals seinen Sitz bereits in Greifswald.

[66]) Pom. Gesch. Denkm. I, S. 14. Vergl. Pyl, Greifsw. Kirchen, II, S. 748.

Seite 22.

[67]) Vergl. Pyl, Greifsw. Kirchen, I, S. 255, II, S. 683, 750. Der Ausdruck „quod canonici S. Nic. Gripsw. birreta super capita portare possint“ scheint auf ein gemeinsames kanonisches Leben der Geistlichen hinzudeuten. Zu den Feierlichkeiten, unter denen die Domherren in die Kapitel aufgenommen wurden, gehörte auch das Aufsetzen des Baretts, Hinschius, II, S. 67, Anm. 5; Kosegarten, II, Nr. 90.

[68]) Ein „officialis praepositurae Gripeswoldensis“ wird im Jahre 1434 erwähnt, Gesterding Nr. 264; vergl. Pyl, Greifsw. Kirchen, I, S. 213. Ein Specialofficial des Bischofs für den Greifswalder Präposititurbezirk kann dieser Official nicht wohl gewesen sein, da der Bischof nach den in Anm. 65 genannten Statuten in keiner Stadt mehr als einen Official haben sollte. Klempin Dipl. Beitr. S. 364.

69) Pyl, Greifsw. Kirchen, I, S. 215. Der ganze Prozeß ist mitgetheilt in Pyl's Beiträgen zur pommerschen Rechtsgeschichte, Heft I, Greifsw. 1884.

70) Kosegarten, II, S. 100. Als Grund für Heinrich Bukows Wahl zum Rektor der Universität im Jahre 1457 wird in den Universitäts-Annalen angegeben: propter favorem amicorum suorum quia fuit nativus hic et ordinarius etiam loci. A. dems. O. S. 163.

Seite 23.

71) Klempin Dipl. Beitr. S. 389.

72) Vergl. oben S. 15 das dem Andreas Borkow gegebene Versprechen.

Anmerkungen zum II. Abschnitt.

Seite 24.

1) Kosegarten, I, S. 61; II, Urkunde Nr. 11.

2) Oben S. 10 u. S. 55 Anm. 34.

Seite 25.

3) Ueber die Inkorporation und die dabei geltenden Rechtsverhältnisse s. Hinschius, II, S. 436—455; ihr Verhältniß zum Patronatsrecht S. 634 ff.

4) Hinschius, II, S. 325 f.

5) Kosegarten, II, Nr. 52. Der Herzog gibt den rederen (Vorstehern) der Universität de leenware (Verleihungsrecht) des kerkleens tho Gormyn . . . also dat . . . so moghen se de vorlenen weme se wyllen unbehindert van jemande. Die hier gebrauchten Ausdrücke, welche die Uebertragung von lehnsrechtlichen Anschauungen auf das Patronatsrecht bekunden (vergl. Hinschius, II, S. 634), finden sich auch sonst häufig in unsern Urkunden aus jener Zeit, z. B. leenware Kosegarten, II, S. 33, sub 17; kerkleen S. 33, sub 17; S. 42, sub 2; S. 43, sub 4; S. 57; 87; leen S. 43, sub 4, 6, 8; S. 57; 87; 88; 90; lenen S. 43 sub 4 u. 8; vorlenen S. 57; 87; 88; 90.

Seite 26.

[6]) Kosegarten, II, Nr. 82—84.

[7]) Kosegarten, II, Nr. 95; vergl. S. 253, Dekanatsbuch 80 vers. Das Patronatsrecht wird hier noch ganz nach der alten Eigenthumstheorie als nutzbringendes Recht gehandhabt: die Fakultät, welche das „totum ius“ an der Pfarre behauptet, bestimmt, daß der neue Pfarrer „ipsi facultati vel personae sibi nominandae annue in II marcis sundensibus satisfaceret et rusticum illum, qui pleno iure ad ecclesiam pertinet, cum totis pactibus, scilicet XVI marcis sundensibus, eidem facultati loco pensionis remitteret, qui reditus sunt ab eadem facultate eidem domino decano, magistro Joanni Wetken, assignati.“ Daß nach Ueberlassung der Kirche durch den Herzog etwa noch eine Inkorporation der letzteren stattgefunden habe, geht aus den Urkunden nicht hervor.

[8]) Ius nominandi oder i. nominandi et petendi, z. B. Kosegarten, II, S. 120; vergl. S. 66, 67, 68: quem nominaverit, vel pro quo petierit. Auch ius petendi, petitio, S. 75, 92, 122; Bede, S. 87, 114. An dieser Stelle ist statt der sonst üblichen Ausdrücke nominare, petere, bidden (S. 57), das Wort presenteren gebraucht.

[9]) So namentlich oft bei der Stiftung von Kanonikatpräbenden, Kosegarten, II, S. 64, 66, 67, 73, 92, 102, 108 Nr. 63, 112 Nr. 75. Vergl. S. 122, Nr. 98: cuius capellae ius patronatus ad proconsules et consules oppidi Gripeswaldensis [pertinet] salva tamen petitione nostra, nämlich der Universität. Auch das Citat in Anm. 12.

[10]) Ius patronatus sive ius praesentandi, Kosegarten, II, S. 66, 67; ius patronatus seu praesentandi, S. 73, 120, Nr. 89; ius patronatus et praesentandi, S. 72. Auch bloß ius praesentandi, S. 82.

Seite 27.

[11]) Kosegarten, II, Nr. 37.

[12]) A. dems. O. S. 75: in perpetuum donavimus et praesentibus donamus ad incorporandum unam vicariam

perpetuam in Tanglim . . , cuius ius patronatus ad consulatum ibidem, ac petitio ad nos, dinoscitur pertinere, ita ut . . . in vacatione dictae vicariae Rector dictae universitatis . . . virum idoneum de gremio suo nominabit. Dieselbe Ausdrucksweise findet sich häufig bei der Verleihung des Nominationsrechtes.

[13]) Vergl. Hinschius, II, S. 61: „Geht das Nominationsrecht so weit, daß der Nominant nur eine einzige Person zu benennen hat, so wird das Präsentationsrecht eine rein formelle Befugniß ohne realen Inhalt, ein bloßes Ehrenrecht, weil der Patron den ihm bezeichneten Kandidaten präsentiren muß."

[14]) z. B. Kosegarten, II, S. 64: alioquin (nämlich wenn die Rathsherren sich weigern, den Nominirten zu präsentiren) sint ista vice iure patronatus privati, et praesentabunt extunc ipsi consiliarii sive consilium universitatis. Aehnlich S. 66, 67, 68, 73, 102. Als im Jahre 1507 solch ein Konflikt zwischen dem Rathe und der Universität in Betreff der vor dem Steinbeckerthor belegenen Heiligen-Geist-Kapelle wirklich eintrat, präsentirten Rektor und Concil selbst ihren Kandidaten „ob spretam nostram petitionem". Kosegarten, II, S. 122, Nr. 98. Ein ähnlicher Streit über die Pfarre zu Reinberg, welche im Jahre 1489, mit Hintansetzung des der Universität im Jahre 1456 eingeräumten Nominationsrechtes, von der Stadt einem gewissen Peter Samelow verliehen und von demselben zwei Jahre lang behauptet worden war, wurde 1491 durch Herzog Bogislaw X zu gunsten der Universität geschlichtet. Kosegarten, II, S. 248 f.

[15]) Rubenow setzt in den Universitäts-Annalen statt des Nominationsrechtes immer schlechtweg das ius patronatus: Kosegarten, II, S. 160; 262; und auch das Universitäts-Album, a. dems. O. S. 259, macht sich derselben Verwechselung schuldig. Sogar die oben S. 26 erwähnte Verleihung des indirekten Nominationsrechtes für die Anclamer Vikarie führt Rubenow, S. 160, als Verleihung des ius patronatus auf, und nach seinem Vorgange hat auch das alte Universitäts-Diplomatar dieselbe als donatio iuris patronatus bezeichnet, a. dems. O. S. 75, Anm. zu Nr. 37.

Seite 28.

[16]) Urkunde vom 11. November 1456, bei Kosegarten, II, Nr. 20 (Reinberg und Gristow in Alinea 2, Heilige-Geist-Kirche Alinea 4). Der Wortlaut dieser Urkunde könnte auch auf die Ueberlassung des Patronatsrechts gedeutet werden; daß aber nur das Nominationsrecht gemeint war, ergiebt sich für Gristow aus Kosegartens Urkunde Nr. 109, für Heilige-Geist (vergl. oben Seite 53, Anm. 32) aus dem Anm. 14 erwähnten Konflikte zwischen Stadt und Universität über diese Pfarre, und ist für Reinberg sowohl aus diesen Analogieen, als aus dem anderen dort erwähnten Konflikte mit Sicherheit zu schließen.

[17]) Urkunde vom 10. Januar 1456, Kosegarten, II, Nr. 7.

[18]) Urkunden vom 31. Dezember 1456, Kosegarten, II Nr. 26 u. 27; dazu auch Nr. 49; 51; 78.

[19]) Im Universitäts-Album wird er unter den damals Immatrikulirten mit diesen Worten aufgeführt: Dominus Sabellus, abbas in Hilda, qui ius patronatus dedit trium ecclesiarum hic in loco; postmodum tamen fuit destitutus; alias plurima bona fecisset. Kosegarten, II, S. 259. Vergl. in den Universitäts-Annalen: Item dominus Sabellus Cruger, abbas in Hilda, dedit ius patronatus trium ecclesiarum hic in loco. Kosegarten, II, S. 160. Zu dem Ausdruck ius patronatus vergl. oben Anm. 15.

Seite 29.

[20]) Kosegarten, II, Nr. 24. — Zu den Worten: ad easdem aut alteram praesentabimus vergl. in der ganz übereinstimmenden Schenkungsurkunde über das Nominationsrecht für die Kirchen in Tribsees und Tribom: „ad easdem aut alteram ipsarum praesentabimus“, Kosegarten, II, S. 12. Und in der Schenkungsurkunde über Demmin und Grimmen: „praesentabimus ad easdem coniunctim vel divisim“, a. dems. O. S. 55. Die Häufung mehrerer kirchlicher Aemter auf Einen Inhaber, durch das oben S. 24 erwähnte Vikariatswesen möglich, kam bekanntlich oft vor.

[21]) Während der Abt der Universität völlige Freiheit gelassen hatte, die Nomination für jedes der drei Pfarrämter zu gunsten

aller Fakultäten auszuüben, scheint die Jakobipfarre, gegen die ursprüngliche Meinung des Rathes, der sie mit einigen von ihm gewidmeten Beneficien einem Theologen reservirt wissen wollte (Kosegarten, II, Nr. 20, Al. 4), bald der Artistenfakultät zu dauerndem Genusse überwiesen zu sein. Nach den Univ.-Annalen p. 36 (Kosegarten, II, S. 180) wurde die Jakobikirche i. J. 1462 noch einem Theologen, dem Nikolaus Volmer aus Greifswald, in subsidium continuationis studii sui übertragen. Im Jahre 1482 dagegen berichtet das Dekanatbuch der Artisten (Kosegarten, II, S. 231): Item ecclesia sancti Jacobi ex speciali gratia fuit concessa cuidam baccalario utriusque iuris, eo attento, quod non fuit aliquis magister de facultate, qui eam reciperet. Die Ueberlassung dieser Pfarrstelle an die Artistenfakultät hatte wahrscheinlich darin ihren Grund, daß die Artisten durch die Lage ihrer, den Lehrern und Studenten zugleich als Wohnung dienenden, Kollegiengebäude zum Sprengel dieser Kirche gehörten, und daher für ihre gottesdienstlichen Feiern an dieselbe gewiesen waren. In diesem Sinne bestimmten schon die Fakultätsstatuten von 1456, daß die Fakultätsmesse „in parochia collegii facultatis artium" gehalten werden (Kosegarten, II, S. 300, Al. 30), und daß die bursales, d. h. die in jenen Kollegiengebäuden wohnenden Studenten, an den Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst „in sua parochiali ecclesia, quae est ecclesia facultatis sancti Jacobi", besuchen sollten (Kosegarten, II, S. 311, Al. 115 u. 116; vergl. die forma intimandi S. 306, sub Al. 88). Diese gottesdienstliche Verbindung der philosophischen Fakultät mit der Jakobikirche hat sich lange erhalten. So wurde z. B. noch in den Fakultätsstatuten vom Jahre 1613 bestimmt, daß der neuerwählte Dekan von seinem Vorgänger und den übrigen Kollegen in vicinum templum d. Jacobi deducatur, ibique pro incremento universitatis et felici decanatu vota fiant.

Seite 30.

22) Hinschius a. a. O. II, S. 452.

23) A. dems. O. S. 446 f., 451.

Seite 31.

[24]) Zur Anclamer Vikarie vergl. oben S. 26 und S. 63, Anm. 12. Unterm 16. Juni 1456 berichtete Nikolaus Bruckmann aus Rom an Rubenow, er habe die Errichtung der Kollegiatkirche erlangt „cum incorporationibus ecclesiarum X“, Kosegarten, II, S. 19. In einem Edikt des Herzogs Wartislaw aus demselben Jahre sind als die der Universität zugewendeten 10 Kirchen aufgeführt die in Grimmen, Demmin, Tribsees, Tribom, Görmin, Gristow, Reinberg und die 3 Greifswalder, Kosegarten, II, S. 22. In den Schenkungsbriefen über das Nominationsrecht der vier ersteren heißt es geradeso wie in dem über die Greifswalder: „ad incorporandum donamus ecclesias . . . ita ut . . . nominabit (nominabunt)“; Kosegarten, II, S. 12 u. 54. Aber über Demmin und Grimmen ist gleichzeitig auch eine niederdeutsche Schenkungsurkunde ausgefertigt; und in dieser heißt es, ohne Erwähnung der Inkorporation: geven twe unser kerklene, alse Demmin unde Grimmen, an desser wyse, dat wen se beyde oft een van beiden los wedder werden na datum desses breves, denne so schal de rector des Studii . . . bidden vor enen erliken bedderven man . . ., Kosegarten, II, S. 57; und derselbe Ausdruck in der Bestätigungsurkunde Wartislaw's X, S. 87. Wie hier offenbar die ganze Schenkung keinen andern Inhalt hat, als das Nominationsrecht, ist also auch nur dieses in den lateinischen Urkunden mit dem „ad incorporandum donamus ita ut . . . nominabit“ gemeint. Eine wirkliche vermögensrechtliche Inkorporation würde übrigens der entscheidenden Mitwirkung des Bischofs bedurft haben.

Seite 32.

[25]) Gesterding, Beitrag Nr. 229—232. Palthen § 13. Herzog Wartislaw machte für die Gründung des Stifts das Bestehen dieser Horen ausdrücklich geltend, Kosegarten, II, S. 9.

[26]) Gesterding Nr. 252 (vom Jahre 1425); Nr. 279 (vom Jahre 1445); Nr. 293 (vom Jahre 1450).

[27]) Den Gang der Verhandlungen siehe bei Kosegarten, I, S. 57 f., 66 f.; Pyl, Greifsw. Kirchen, II, S. 802 f.

[28]) 24 Chorherrnstellen sind bezeugt durch die Univ.-Annalen, bei Kosegarten, II, S. 164, wo es heißt, daß bei der Einweihung der Kollegiatkirche 24 canonici maiorum praebendarum und 4 cum minoribus praebendis instituirt wurden. Die letzteren 4, deren Präbenden unter dem Patronat der Maria-Magdalenen-Brüderschaft standen (Gesterding, Beitrag Nr. 360), waren nicht Stiftsherren, sondern Vikare, als welche zwei von ihnen bei der Wahl des Heinrich Nacke zum Dekan am 16. Mai 1458 bezeichnet werden (Kosegarten, II, Nr. 38 am Schluß). Solche Kleriker der Kapitelskirchen wurden, obgleich sie nicht Mitglieder des Kapitels waren, doch öfters zu demselben gerechnet; auch wurden für die jüngeren dem Kapitel angeschlossenen Kleriker vielfach praebendae minores gestiftet. Vergl. Wetzer und Welter's Kirchenlexikon, 2. Aufl., II, S. 1841, 1887 f. Am Camminer Dom bestanden 4 solche praebendae minores; ihr Genuß bildete den Durchgang zu den praebendae maiores, „sed isti canonici minores praebendas possidentes non sunt Capitulares", Klempin, Diplom. Beiträge, S. 327, Nr. 22. Auch Bugenhagen in seiner Pomerania, (ed. J. H. Balthasar, Gryphisw. 1728, S. 166) giebt die Zahl der Greifswalder Kanonikate auf 24 an. Wenn trotzdem in den Stiftungsurkunden des Herzogs und des Bischofs nur von 20 Kanonikaten die Rede ist (Kosegarten, II, S. 9, 38, 71), so sind dabei wahrscheinlich die selbstverständlichen Stellen des Präpositus, Dekan, Kantor und Scholastikus nicht mitgezählt; Nik. Bruckmann nennt in seinem Briefe aus Rom v. 16. Juni 1456 diese Stellen ausdrücklich neben den 20 Präbenden, s. unten S. 72, Anm. 49.

Seite 33.

[29]) In der bischöflichen Stiftungsurkunde vom 5. Juli 1457, Kosegarten, II, Nr. 35, heißt es: ipsamque ecclesiam Sancti Nicolai hactenus parochialem in collegiatam canonicorum saecularium, praeposituramque praefatam, consensu venerabilis patris, domini abbatis moderni et conventus monasterii in Hilda . . . ad hoc accedente expresso, in dictae ecclesiae collegiatae praeposituram . . . immutamus, transferimus, erigimus et ordinamus. Demgemäß trat der bis-

herige Präpositus Heinrich Bukow, obgleich er weder einen akademischen Grad besessen, noch Universitätslehrer geworden zu sein scheint, sofort als Stiftspräpositus in das Kapitel ein.

[30]) Palthen, § 28; Kosegarten, II, Nr. 57, sub 5. Die Bewilligungen des Rathes a. dems. O. Nr. 20, sub 5.

Seite 34.

[31]) Palthen, § 35; Kosegarten, II, Nr. 53. — Die übrigen Präbenden mit Angabe ihrer Quellen bei Palthen, §§ 29—34, 36—43. Vergl. Kosegarten, I, S. 67, 79.

[32]) Palthen, § 44; Registrum Consolationum b. Pyl, Greifsw. Kirchen, I, S. 381 ff. Rubenow selbst stiftete 4 Konsolationen, (von denen Palthen nur eine anführt), Univ.-Annalen p. 11, bei Kosegarten, II, S. 165.

[33]) Kosegarten, II, S. 67, 79 f.; Pyl, Greifsw. Kirchen, II, S. 878 ff. Vergl. Augustin v. Balthasar, Historische Nachricht von den Akademischen Gebäuden und Häusern in Greifswald. Greifsw. 1750.

Seite 35.

[34]) Univ.-Annalen p. 12, bei Kosegarten, II, S. 165: „Idem doctor Rubenow procuravit cum adiutorio dominorum ducis, episcopi, et consulatus, quod fraternitas kalendarum in ecclesia S. Nicolai fuit ecclesiae collegiatae pro bonis communibus incorporata, et diversos etiam de universitate ad fraternitates aliarum ecclesiarum per precamina induxit pro utilitate reipublicae." Meine Auffassung dieser Inkorporation wird bestätigt durch die ganz ähnliche Bedeutung des Wortes incorporare in der Schenkungsurkunde des Abtes Didericus (oben S. 29) und durch den Umstand, daß die elf Mitglieder der Maria-Magdalenen-Brüderschaft im Jahre 1498 (Gesterding, Nr. 459) sämmtlich auch Mitglieder des Kollegiatstifts waren, während unter den uns von 1466 bis 1530 genannten Provisoren der Brüderschaft (Pyl, Greifsw. Kirchen, I, S. 355) nur zwei nicht ausdrücklich als solche nachgewiesen sind.

[35]) Bei der oben S. 34 erwähnten Vereinigung von 4 Vikarien wird der Fortbestand der ihnen einzeln obliegenden Messen

gesichert, damit nicht die Stifter jener Vikarien um die Fürbitten betrogen würden und der Gottesdienst Abbruch erleide. Kosegarten, II, S. 92. Rubenow verknüpfte mit dem Genuß der von ihm gestifteten Präbenden die Verpflichtung, nicht bloß an sämmtlichen Sonn- und Feiertagen, sondern auch an den untergeordneten Heiligenfesten, sofern nicht etwa Vorlesungen gehalten würden, persönlich in geistlicher Tracht den verschiedenen Gottesdiensten beizuwohnen. Kosegarten, II, Nr. 57, S. 102, sub 2; vergl. S. 83 den Schluß von Nr. 44. Sonst wird auch im allgemeinen bestimmt, daß der Inhaber der Präbende „de ea debeat omnipotenti deo iuxta statuta ecclesiae debite deservire", a. dems. O. S. 66; 67.

36) Dies sprechen die Stifter oder Dotatoren in den Urkunden häufig aus, z. B. Ludolf Burow: ad laudem divini nominis et ad honorem Sancti Nicolai Episcopi, pro novae praedicti Sancti Nicolai ecclesiae collegiatae fundatione, instauratione, et incremento divini cultus, necnon pro animae suae et suorum parentum salute, Kosegarten, II, S. 61; ebenso Johann Perleberg S. 63; ähnlich Adelheid Nezeke S. 73; noch ausführlicher, mit Nennung der Jungfrau Maria und anderer Heiligen, Heinrich Nacke S. 64; Heinrich Bukow S. 66; Rubenow S. 81, 101.

37) Kosegarten, II, Nr. 16.

Seite 36.

38) Kosegarten, II, S. 38, 71; das entsprechende Gelöbniß des Kapitels in Nr. 34, S. 70.

39) Pyl kennt im ganzen nur drei verheirathete Stiftsherren: die Juristen Arnold Segeberg (1479—83) und Vincentius von Ravenna (1502—3), und den Artisten Borchard Bekemann (seit c. 1500). Greifsw. Kirchen II, S. 894, 902 f.

40) Kosegarten, II, Nr. 34, S. 69, auch den Wortlaut des Eides enthaltend. Beschreibung der installatio bei Palthen § 19.

41) Kosegarten, II, Nr. 34.

42) Kosegarten, II, Nr. 40. Der Antrag des Kapitels Nr. 38, S. 76, unten. Der Bischof überträgt dem Dekan und

dessen Nachfolgern „in clerum et membra dictae ecclesiae collegiatae in choro, ecclesia et cimiterio, coharcionem et iurisdictionem ad illa duntaxat, quae divinum cultum respiciunt“; so jedoch, daß dadurch seiner Jurisdiction, sowie ihm und seinen Officialen, nicht irgend ein praeiudicium entstehen solle.

Seite 37.

[43]) Kosegarten, II, Nr. 73.

[44]) Gadebusch, Schwedischpommersche Staatskunde, I, Greifsw. 1786, S. 342.

[45]) Hinschius, II, S. 77 ff., 108 f. — Bei der Nikolaikirche werden im J. 1484 elf Vikare genannt, welche gemeinschaftlich ein Haus in der Nikolaistraße (wohl Nr. 3) erwerben, wahrscheinlich um es als Kollatienhaus zu benutzen; Gesterding Nr. 424; Kosegarten, II, Nr. 76.

Seite 38.

[46]) Palthen, § 12, not. b. sagt ganz richtig: quo ipso [sc. iure praesentandi], quantum ad aedem Nicolaitanam attinet, mutato per Collegiaturam abbas se abdicavit. Aber durchaus irrig ist es, wenn Aug. Balthasar (Ius eccl. past. I, S. 272 f. Anm. 228, 229; Rituale Academicum, Gryphisw. 1741, S. 509, Anm.) unter Hinweis auf diese Stelle bemerkt, bei Erhebung der Nikolaikirche zur Kollegiatkirche habe der Abt auch das ius praesentandi in Ansehung dieser Kirche der Akademie abgetreten, und ebenso irrig, wenn Gesterding (I Fortsetzung S. 20) behauptet, das Patronat des „Oberpfarramtes“ bei St. Nikolai, worunter er die, offenbar auch von Balthasar gemeinte, Präpositur versteht, habe in den nächsten Jahrzehnten der Universität zugestanden. Die Universität hatte mit der Besetzung der Präpositur direkt nichts zu thun, und würde auch dann nichts damit zu thun gehabt haben, wenn die Wahl des Präpositus dem Kapitel zugestanden hätte, wie Balthasar nach einer anderen Bemerkung von Palthen (§ 17, not. b) vermuthlich angenommen hat. Denn wenngleich die Kanonikate nur an Universitätslehrer vergeben werden sollten, waren Kapitel und Universität doch keineswegs identisch.

47) Hinschius, II, S. 614.

48) Die Wahl des Dekans: Kosegarten, II, Nr. 38, Nr. 40. Univ.-Annalen p. 33, a. demſ. O. S. 178.

49) Nikolaus Bruckmann berichtete unterm 16. Juni 1456 aus Rom: Obtinui etiam erectionem collegiatae ecclesiae XX praebendarum, Decanatus, Cantoriae et Scholasteriae, et quod praeterea sic dignitas principalis evecta [sit] et electiva ad modum ecclesiae S. Ottonis Stettinensis. Kosegarten, II, S. 19. Hienach möchte man annehmen, daß statutenmäßig dem Kapitel die Wahl des Präpositus zugestanden hat. Nun findet sich aber keine Spur davon, daß solche Wahl jemals stattgefunden habe. Palthen vermuthete deshalb, daß der Präpositus, wegen der Verbindung seines Amtes mit der Landpräpositur, vielleicht vom Bischofe ernannt worden sei (§ 23). Doch blieb ihm selbst die Sache fraglich. Dieselbe findet ihre Lösung höchst einfach durch die von Palthen übersehenen Reservationen. (Vergl. die nächste Anmerkung.) Vielleicht hat für die Greifswalder Präpositur noch eine besondere Reservation bestanden; und in diesem Falle würde die Wahl des Präpositus durch das Kapitel überhaupt ausgeschlossen gewesen sein. In der, Anm. 51 näher bezeichneten Urkunde heißt es nämlich: „quidam . . . presbiter de dicta praepositura . . . tanquam de beneficio seu dignitate sedi apostolicae specialiter reservata sibi provideri procuravit", wo das „tanquam" es freilich zweifelhaft macht, ob der Schreiber das Vorhandensein solcher reservatio specialis als wirklich anerkenne. — Vergl. über die Reservationen Hinschius, III, § 144, besonders S. 134—140.

50) Kantzow (Kosegartens Ausg.) II, S. 195, 256, bezeugt für Pommern die päpstliche Besetzung derjenigen Prälaturen und geistlichen Lehen, welche in den päpstlichen d. h. den ungeraden Monaten, oder durch den in Rom erfolgten Tod ihres Inhabers zur Erledigung gekommen waren. Er fügt auch hinzu, daß diese Sache dem Herzog und dem Lande beschwerlich gewesen, weil beiden „viel Unbequemicheiten daraus erstunden". Da Kantzow ausdrücklich auf die Fürsten-Konkordate Bezug nimmt, liegt es nahe, die Reservation der Präposituren mit dem in diesen Konkor-

daten anerkannten Beschluß des Baseler Konzils in Verbindung zu bringen, daß dem Papste das Recht zur Besetzung eines Beneficiums an Kollegiatkirchen mit 10, und zweier an solchen mit 50 Beneficien zu stehen sollte (Hinschius, III, S. 138).

[51]) Die Protestationsurkunde ist uns in einer schwer zu entziffernden Abschrift Johann Meilofs aufbewahrt in einem Bande der Nikolaikirchen-Bibliothek (17. B. XII, Nr. 224, f. 443) welcher juristische Kollegienhefte Meilofs enthält. Der Name des zum Präpositus designirten Priesters, gegen welchen der Protest gerichtet ist, ist ausgelöscht; Lorenz Bokholt, wie Pyl, Kloster Eldena S. 727 annahm, kann es nicht gewesen sein, da der Betreffende als Thesaurarius an der Nikolaikirche bezeichnet wird, Bokholt aber dieses Amt bereits seit 1464 nicht mehr bekleidete. Es scheint also, daß dem Herzog gewillfahrt und nach Beseitigung des vorher Designirten Bokholt zum Präpositus bestellt wurde. Daß der Fall und die darauf bezügliche Urkunde von dem damals an der Universität lehrenden Meilof nur fingirt worden, ist schwerlich anzunehmen.

[52]) Oelrichs, Verzeichniß der von Dreger'schen übrigen Sammlung Pommerscher Urkunden, Alten-Stettin 1795, S. 121; und Kantzow, Kosegartens Ausg., II, S. 256. Vergl. Barthold, Geschichte von Rügen u. Pommern, IV, 1, S. 529.

Seite 39.

[53]) Gesterding I Fortsetzung, S. 20, Nr. 466 c; Pyl, Greifsw. Kirchen, II, S. 820 (Stett. Archiv, Greifsw. Nr. 194).

[54]) Gesterding a. dems. O. S. 18, Nr. 457 b; Dalmer, Herzog Bugislaws X Peregrination, in der Böhmer'schen Ausg. von Kantzow S. 319.

[55]) Auch die Ausdrücke Gadeslude und Gadeshuslude bezeichnen die Provisoren, und nicht die Geistlichen. In den ältesten Rechnungsbüchern der Jakobi- und der Marienkirche nennen sich die Provisoren häufig: wy gadeslude, wy gadeshuslude. Vergl. Schiller-Lübben, Wörterbuch, VI, S. 143.

[56]) Das älteste Rechnungsbuch für St. Jakobi wurde im J. 1488 von den damaligen Provisoren (Vorstendern) Hintz Loytze und Hans Swichtenberg in Gemeinschaft mit ihren „Byplichtegeren

van dem rade ghesettet" Peter Quandt und Heinrich Brun angelegt. Es ist von vornherein in 3 Abschnitte getheilt: 1) van deme hovetstole in der Stadt unde zu deme lande, d. h. Kapitalverzeichniß; 2) de upborynghe d. h. die Einnahme; dieselbe ist fast regelmäßig für jedes Jahr von 1487 bis 1569 aufgezeichnet; 3) van der uthghyfft der kercken unde eres lyffgedinghes, d. h. die Leibrenten und sonstigen Ausgaben. Dieser Abschnitt ist sehr unvollständig: schon für die Jahre 1487 bis 1506 sind keineswegs alle Ausgaben aufgezeichnet, und dann fehlen solche Aufzeichnungen gänzlich bis zum Jahre 1540. Da das Buch ziemlich neuen Einband hat, läßt sich annehmen, daß manche stark beschädigt gewesenen Blätter verloren gegangen sind. — Das jetzt dritte Blatt des Buches enthält ein Register des Inventariums der Kapelle, welche damals noch vor oder neben der Jakobikirche stand; das vierte Blatt ein ebensolches Register „van den Clenodien" der Kirche selbst. — Auf dem zweiten Blatt geben die Provisoren, welche das Buch angelegt, Nachricht von dessen Zweck, Einrichtung und ordnungsmäßiger Führung. Charakteristisch für ihre Zeit schließen sie diese Vorrede mit den Worten: Dyt bydde wy lyffliken tho holdende umme bede unde nuttichent alze hyr baven gescreven ys, doch bozunderghen unde meyst umme unser alle, dede dar tho gheeschet zynt unde werden, zelen zalicheit, de wy tho allen tyden bogheren in eyn beloon alles truwen denstes ane ende medt vorbede des hilligen apostels Sunthe Jacob sunder ende. Amen.

Das älteste uns erhaltene Rechnungsbuch der Marienkirche wurde im Jahre 1522 angelegt (Blatt 66); vorher hatte schon ein anderes existirt, „dat olde bock", aus welchem verschiedenes in das neue übertragen ist. Das letztere, gleichfalls in neuerem Einbande, ist mehrfach verbunden; manche Stücke sind auch wohl verloren gegangen, (1778 wurde es von dem Provisor J. Rühs „nachgesehen und wieder so viel möglich zusammengesucht"). Die Hauptüberschrift jetzt auf Bl. 61: „Dyt ys dat bock des gadeshusses unßer leven vrowen tho deme Grypeswolde, alsse hyr ynne bescreven steyt upboryghe unde uthgyfft wor se ys hebben. Yn deme XXII jare ys dyt bock erst bescreven." Einnahme und

Ausgabe sind für jedes Jahr unmittelbar nach einander aufgeführt.

Die Rechnungen der St. Nikolaikirche sind uns erst vom Jahre 1570 ab erhalten. Nachdem das betreffende Rechnungsbuch 1711 wegen des Krieges in der Erde vergraben gewesen, und der schon vorher schadhafte Einband dadurch vollends verdorben war, ließ der Provisor Bibow es 1716 neu einbinden.

Seite 40.

57) z. B. wurde im Jahre 1487 die Orgel der Jakobikirche mit einem Kostenaufwande von 140 Mark „reformieret" (Blatt 102 vo); für die Anfertigung des silbernen St. Johannesbildes, welches im Jahre 1529 für die Marienkirche fertig wurde, erhielt der Künstler außer dem Metall 77 Mark (Bl. 13 vo). — Die Einnahmen nnd Ausgaben waren ziemlich erheblichen Schwankungen unterworfen. Die Marienkirche hatte in dem letzten Jahrzehnt vor Einführung der Reformation aus ihrem Vermögen (also an Renten, Pächten und Miethen) jährlich eine Einnahme von etwa 450 Mark; in derselben Zeit hatte sie an Leibgedingen (Renten für erhaltene Kapitalien) durchschnittlich 280 Mark jährzu zahlen. Dagegen betrugen in diesen Jahren alle ihre Einnahmen und Ausgaben zusammengerechnet:

1522/23	Einnahme	796	Mark,	Ausgabe	722	Mark.
1523/24	„	675	„	„	680	„
1524/25	„	651	„	„	621	„
1525/26	„	490	„	„	469	„
1526/27	„	539	„	„	496	„
1227/28	„	620	„	„	532	„
1528/29	„	611	„	„	504	„
1529/30	„	1123	„	„	1073	„
1530/31	„	600	„	„	575	„

Die großen Beträge im Rechnungsjahre 1529/30 haben ihren Grund darin, daß die Nordseite des Kirchendaches neu gedeckt und dazu Kapital vereinnahmt und verausgabt wurde. — In demselben Jahre wurden von den „grapenen unde bratspeten" (Tiegeln und Bratspießen) c. 3 Mark vereinnahmt. Dieselbe Einnahme kehrt häufig wieder, ebenso wie c. 5 Mark „van der panne", d. h. wohl der Braupfanne. Herr Justizrath Kirchhoff macht mich

zur Erklärung dieser befremdlichen Einnahmen darauf aufmerksam, daß auch die Kirche in Lassan eine Braupfanne zum Vermiethen hielt (Viohl, Geschichte der Stadt Lassan, Berlin 1862, S. 41).

Bei der Jakobikirche hatte man mit viel kleineren Zahlen zu rechnen. Die Einnahme an Renten und Pächten betrug 1521—31 kaum 120 Mark jährlich; was die Kirche in dieser Zeit an Renten zu zahlen hatte, ist uns leider unbekannt. Im Jahre 1500 stand einer Renten- und Pacht-Einnahme von 98 Mk. eine Rentenausgabe von 50 Mk. gegenüber. Ein jetzt ganz vorne eingeklebtes Blatt des Rechnungsbuches trägt zwar die Ueberschrift: liber debitorum ecclesie Sancti Jacobi preclare civitatis Grypeswaldensis, ist dann aber auf der ersten Seite leer geblieben und auf der zweiten zu andern Aufzeichnungen benutzt worden.

[58]) Bl. 19.

Seite 41.

[59]) Gesterding Beitrag Nr. 470. Die Abschrift der Urkunde in Band III seines Dipl. Gryph.

[60]) Rechnungsbuch Bl. 15.

[61]) „unde he hefft darup eynes rades breff vorsegelt" ist eine häufig wiederkehrende Bemerkung bei der Eintragung der Rentenverkäufe in den Rechnungsbüchern. Ausnahmsweise dagegen heißt es Bl. 15 vo. des Rechnungsbuchs von St. Marien: unde hebbe wy er eynen Breff geven unde unße ingesegel dar upgedrucket na erem bogere, dar se des rades segel umme orsake nycht hebben wolde.

[62]) Vergl. Palthen, § 21: cum corpus hoc canonicale agris nullis aut latifundiis aliisque reditibus in commune quoddam aerarium redigendis instructum esset, sed quilibet canonicorum suas sibi obventiones ipse caperet.

[63]) Kosegarten, II, S. 31, Al. 8. Die Propstei, an der Stelle des jetzigen Landgerichts, wird schon 1327 als dos St. Nicolai erwähnt, Gesterding Beitrag S. 40; I Fortsetzung S. 152. Vergl. Pyl, Greifsw. Kirchen, II, S. 692 f.

[64]) Nach der „Eintracht" von 1456 hatte jeder neuernannte Domherr außer einer Kappe zwanzig rheinische Gulden zu zahlen, und mindestens ebensoviel sollten „der Kirche" aus dem Nachlaß eines jeden mit Tode abgegangenen Domherrn zufallen. Diese

Einkünfte sollten aber nicht an die Kirchenkasse kommen, sondern dem Kapitel verbleiben; denn es wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Domherren diese Gelder nicht theilen sollen, sondern man solle sie gleich wieder anwenden und mehr Präbenden oder bona communia damit kaufen. Kosegarten, II, S. 34, Al. 25. Vielleicht waren die kleinen Kapitalien, welche das Kapitel später auslieh (Pyl, Greifsw. Kirchen II, S. 913; Gesterding I Fortsetzung S. 16, Nr. 410 b, 412 b, 412 c; S. 21, Nr. 502 b; S. 22, Nr. 510 b) aus solchen Geldern angesammelt.

[65]) Als Prokuratoren des Kapitels sind 1472 Erasmus Vollrath und Markward Buck, 1477 Joh. Parleberg und Erasmus Vollrath, 1521 Hermann Schwichtenberg und Jakob Becker erwähnt. Pyl, Greifsw. Kirchen, II, S. 913; Gesterding I Fortsetzung, S. 16, Nr. 412 c; S. 22, Nr. 510 b.

[66]) Auch hier richtig Palthen, § 27, not. a: quamquam enim academia et collegiata ecclesia coniunctissimae essent, reditus tamen utriusque distinctissimae fuerunt. — Die Angaben bei Gesterding, Nr. 504, 536, und bei Pyl, Greifsw. Kirchen, II, S. 868 (erste Zeile), nach denen es scheint, als ob das Kapitel und die Universität gewisse Vermögensrechte gemeinsam vertreten hätten, beruhen auf einem Irrthum. Denn die in den betreffenden Urkunden (abschriftlich in Palthens Codex dipl. acad. Gryph., Univ.-Bibliothek M. S. fol., 191, Nr. 114, 118, 113) gebrauchten Ausdrücke: „Der Universität Kollegiaten", „Rektor, Kollegiaten und das ganze Kollegium", bezeichnen nicht das Kollegiatkapitel, sondern die Universitätslehrer, welche, sofern sie eine Wohnung in einem der Kollegienhäuser inne hatten, auch sonst collegiati genannt wurden (Kosegarten, I, S. 77). Der Greifswalder Rath war an der bei Gesterding Nr. 536 erwähnten Abmachung (abgedruckt in Stavenhavenhagens Beschreibung der Stadt Anclam, Greifswald 1773, S. 378 ff.) als Patron der betreffenden Dompräbende betheiligt.

[67]) Kosegarten, I, S. 74.

Seite 42.

[68]) Kosegarten, II, S. 33, Al. 14; S. 32, Al. 9.

[69]) Pyl, Greifsw. II, Kirchen S. 813, 836.

[70]) a. dems. O. I, S. 318, St. Nikolai; 520, St. Marien; 624, St. Jakobi. Im Rechnungsbuch der Jakobikirche Bl. 3 vo. ist zweimal die Ernennung eines Küsters notirt; der eine (1522) gelobt: „trouwe tho weßen yn allen Dynghen", der andere (1528) fügt noch hinzu: „unde ock dem karckheren". Die Bürgen geloben: „vor lutke unde groth eyne unde ander."

[71]) Pyl hat (Greifsw. Kirchen, I, S. 354; II, S. 806,) auf Grund der oben Anm. 34 mitgetheilten Stelle der Univ.-Annalen angenommen, daß bei der Gründung des Kapitels das Vermögen der M.-Magd.-Brüderschaft und aller übrigen bei der Kirche bestehenden Brüderschaften und Beneficien mit dem Vermögen der Kirche und des Stiftes vereinigt und durch zwei aus der Mitte des Kapitels gewählte Prokuratoren verwaltet wurde. Dagegen spricht aber die von Pyl selbst bezeugte Thatsache, daß bis zur Reformation das Vermögen des Stiftes, sowie das der fraternitas S. M. Magdalenae und das der übrigen Stiftungen jedes gesondert und unter besonderer Verwaltung fortbestand. Vergl. b. Pyl a. a. O. I, S. 354 f. das Verzeichniß der Brüderschafts-Provisoren; S. 353, Anm. 3, S. 356 f. die Angaben des Vermögensbestandes der verschiedenen Brüderschaften bei der Inventarisirung in der Reformationszeit; und II, 907 ff., 978 ff., 988 ff., 845, Anm., 852 u. a. m., die Bezüge der in derselben Zeit pensionirten katholischen Geistlichen aus den verschiedenen Kassen u. s. w. Die scheinbar für Pyl's Auffassung zeugende Bezeichnung des Albert Ludinghusen und Erasmus Schmarsow als „provisores et procuratores dominorum memoriarum et fraternitatum ecclesiae collegiatae S. Nicolai" im Lib. civ. XVII, Bl. 30 vo (Pyl a. a. O. I, S. 354; II, 806, 856, 931) erklärt sich wohl so, daß die Genannten das Provisorat verschiedener kirchlicher Stiftungen auf einmal verwalteten und deshalb summarisch in dieser Weise bezeichnet wurden.

Seite 43.

[72]) Univ.-Annalen p. 14, bei Kosegarten, II, S. 166 f.

[73]) Rechnungsbuch der Marienkirche, Bl. 76 vo (1522), 115 vo (1528), 148 vo, 149 (1533), 177 (1537).

[74]) Im Rechnungsbuche der Jakobikirche, Bl. 103, sind 7 Mk. als Zahlung an den Schulmeister aus dem Jahr 1490 gebucht.

[75]) Rechnungsbuch der Marienkirche Bl. 16 vo, Bl. 60 vo.

[76]) Dieser Schat kann die von den Provisoren verwaltete Kasse nicht gewesen sein, denn erstens findet sich diese Ausgabe niemals in den Rechnungen der Provisoren aufgeführt, und zweitens ist in deren Rechnungsbuche Bl. 60 vo bemerkt, daß (unzweifelhaft bei Einführung der Reformation) den Provisoren vom Bürgermeister aufgetragen sei, Hebungen, welche bis dahin dem Schulmeister zugestanden, eine Zeit lang ihrerseits zu vereinnahmen, und unter diesen Hebungen sind ausdrücklich auch diese 6 Mark van deme Schate angegeben. Sollte derselbe vielleicht ein Fonds gewesen sein, aus welchem auch der Pfarrer Besoldung erhielt? vielleicht gebildet aus dem Zusammenfluß ähnlicher Vermächtnisse, wie der im Texte genannten Hilgemanschen? Daß das Wort Schat damals in der Bedeutung „Schatz" zur Bezeichnung kirchlicher Fonds geläufig war, zeigt de Schatkaste und de Schat der kercken in der pommerschen Kirchenordnung vom Jahre 1535, bei Richter, Evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Weimar 1846, I, S. 256. — In der Bedeutung „Schoß, Steuer" scheint mir der Ausdruck van dem Schate an unserer Stelle noch weniger erklärlich zu sein. Für eine gewisse Syttorpesche zahlten die Provisoren eine Zeit lang jährlich 2 Mark tho Schate (z. B. Bl. 108, 122, 141 vo). Hiebei könnte man eher an eine für dieselbe übernommene Steuerquote denken, wenn nicht etwa auch diese Zahlung von der Betreffenden gegen ein der Kirche überlassenes Kapital für jenen Schatz ausbedungen war. Sollte das Wort in dieser Bedeutung von Steuer gemeint sein, so hätte man wohl an städtische Steuer zu denken, aus deren Ertrage dem Schulmeister jene 6 Mk. gezahlt worden wären. Dann wären die von Hilgeman ihm bestimmten 6 Mark in den beiden, von verschiedenen Provisoren aufgezeichneten, ganz übereinstimmenden Verzeichnissen seiner Einkünfte also nicht erwähnt; das aber ist doch schwerlich anzunehmen.

[77]) Pom. Gesch. Denkm. II, S. 158.

[78]) Kosegarten, II, S. 107, Nr. 62.

Als selbständige Vereinsschriften der Rüg. Pom. Abth. der Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde sind erschienen und durch die Akademische Buchhandlung in Greifswald zu beziehen:

Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band II. 1867, enth. Dr. Heinrich Rubenows Schriften u. Urk.; Bertkows Test. u. Urk. d. Gr. Kl.

Pommersche Genealogien, Band II. Heft 1. 1868, enth. d. Familien: Behr, Semlow, Schulow, Wakenitz, Ferber, Wulflam, Darne, Holthusen, Krüdener und Voge.

Die Greifswalder Sammlungen vaterländischer Alterthümer und die Kunstwerke des Mittelalters und der Renaissance, i. B. der Univ., der Kirchen u. Behörden und d. Rüg. Pom. Gesch.-Vereins, 1869.

Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band III. 1870, enth. Dr. Heinrich Rubenows Leben u. Gesch. s. Vorfahren, m. urk. Beil. u. Beschr. d. St. Greifswald a. d. XV. Jhrh. m. Abb. d. Rubenowbildes u. d. Stadt.

Stralsunder Chroniken, Band III. 1870, enth. Gentzkows Tagebuch (1558—67), Kleider- u. Hochzeitsordnung u. Wessels Schriften.

Jahresbericht XXXVI. der Rügisch-Pom. Abtheilung der Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde, 1871.

Lieder und Sprüche des Fürsten Wizlaw III. von Rügen, nach den Ausg. von v. d. Hagen und Ettmüller übers. u. erl. 1872.

Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte, Heft 1. Dänemarks Einfluß a. d. fr. christl. Architektur d. F. Rügen, der Insel und des Festlandes, dargestellt von Karl v. Rosen, 1872.

Pommersche Genealogien, Band II. Heft 2. 1873, enth. die Fam. von Lübeck u. Smiterlow, u. d. Stammtafeln d. Fam. Letzenitz, Below, Wampen, Vredekow, Lange, Bockholt und Lowe.

Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band IV. 1874. D. Focks Leben u. Schriften, nebst Nachträgen zu Focks Rüg. Pom. Geschichte u. Jahresber. **XXXVII** d. Rüg. Pom. Abth. d. Ges. f. Pom. Gesch. u. A.

Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band V. 1875. Augustin Balthasars Leben u. Schriften, a. Ergänzung z. Focks Rüg. Pom. Gesch.

Jahresbericht XXXVIII—IX. mit Nachträgen zu Focks Rüg. Pom. Gesch. betr. d. Wolgaster Bibliothek u. J. L. Perusius, 1877.

Geschichte der Stadt Greifswald und Jahresbericht **XL,** 1879.

Geschichte des Cist. Klosters Eldena, im Zusammenhange m. d. Stadt und Univ. Greifswald, Th. 1—2, 1880—82, mit 6 Abbildungen.

Nachtrag zur Geschichte des Cist. Klosters Eldena und der Stadt Greifswald und **XLI—XLIV.** Jahresbericht, 1883.

Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte, Heft 1, 1884.

Geschichte der Greifswalder Kirchen u. Klöster, nebst Einl. v. Ursprung der Stadt Greifswald, Th. 1—3, 1885—7., m. 20 Taf. Abb.

Band I der Pommerschen Genealogien, h. v. Dr. C. Gesterding 1842, enth. d. Fam. v. Behr (Gützkower Linie), von Owstin, Thun, Blixen, Horn, Braun, Schmalensee, Hartmannsdorf, Buggenhagen, Wolfradt, Glöden, Küssow (Preis 3 Mark) ist gleichfalls durch die Akademische Buchhandlung zu beziehen; — Band III, Gesch. der Fam. Schoepplenberg, 1879, durch die Buchh. v. Georg Winckelmann (vormals Springer) in Berlin.